

Vernehmlassungsbericht

Totalrevision Gastgewerbegesetz

07.04.2026 – 29.05.2026

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD)

Quelle: Mitwirkungsplattform www.mitwirken.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	Error! Bookmark not defined.
Übersicht.....	Error! Bookmark not defined.
Dokumente	Error! Bookmark not defined.
Allgemeine Würdigung	Error! Bookmark not defined.
.....	Error! Bookmark not defined.
.....	Error! Bookmark not defined.
Gastgewerbegesetz	Error! Bookmark not defined.
Gastgewerbeverordnung.....	Error! Bookmark not defined.

Übersicht

Eingereichte Stellungnahmen	20
Von Organisationen	20
Von Privaten	0

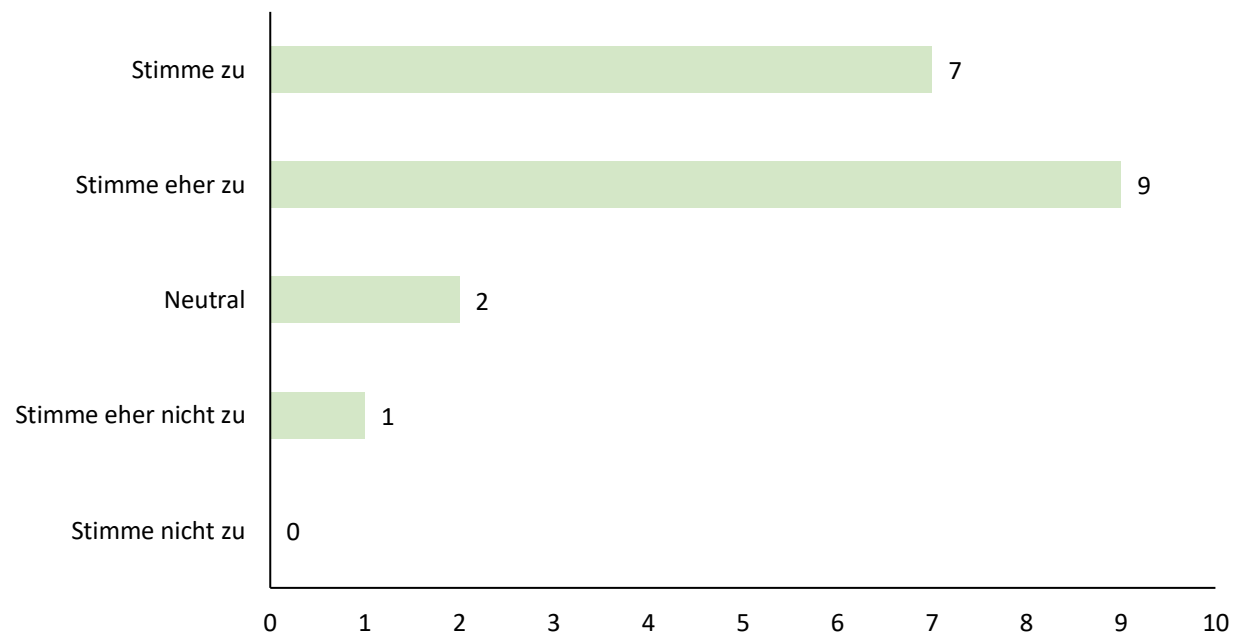
Organisationen

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg, Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg, Bergwirteverein AI und Gastro AI, Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Bezirk Schlatt-Haslen, Bezirk Schwende-Rüte, Feuerschaugemeinde Appenzell, Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell, Gruppe für Innerrhoden, Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg, Jugendkulturzentrum Appenzell, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, Kirchgemeinde Appenzell, Panorama Hotel Freudenberg AG, SP Appenzell Innerrhoden, Schule Brülisau, Schule Eggerstanden, Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden

Dokumente

Allgemeine Würdigung

Wie hoch ist Ihre Zustimmung zur Vorlage insgesamt?



Antwortoption	Anzahl	Organisationen
Stimme zu	7	Bezirk Schlatt-Haslen, Jugendkulturzentrum Appenzell, Kirchgemeinde Appenzell, SP Appenzell Innerrhoden, Schule Brülisau, Schule Eggerstanden, Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden
Stimme eher zu	9	Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg, Bergwirteverein AI und Gastro AI, Bezirk Appenzell, Bezirk Gonten, Bezirk Schwende-Rüte, Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell, Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg, Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden, Panorama Hotel Freudenberg AG
Neutral	2	Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA), Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg
Stimme eher nicht zu	1	Gruppe für Innerrhoden
Stimme nicht zu	0	

Grundsätzliches zur Vorlage

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	Insgesamt ist die vorgesehene Totalrevision des Gastgewerberechts klar als Modernisierung und Systembereinigung zu würdigen. Sie bringt insbesondere für neue Betriebsformen eine sinnvolle Entlastung und rechtliche Klarheit. Positiv hervorzuheben ist zudem der Verzicht auf die bisherige kantonale Wirteprüfung als Voraussetzung für die Ausübung des Gastgewerbes. Der AVA fehlt jedoch eine Erläuterung, warum in Appenzell Innerrhoden bewusst eine höhere Eintrittsschwelle in das Gastgewerbe als in anderen Kantonen gelegt werden soll. Kritisch beurteilt wird insbesondere auch die Entwicklung im Bereich des Jugendschutzes. Auch wenn eine Anpassung an heutige Standards grundsätzlich sinnvoll sein kann, besteht hier die Gefahr einer faktischen Aufweichung bestehender Schutzmechanismen. Gerade im Gastgewerbe ist der Jugendschutz ein zentrales öffentliches Interesse, weshalb eine sorgfältige Ausgestaltung zwingend ist. Die AVA fordert mehr Konsistenz in den Regelungen sowie eine höhere Gewichtung des Schutzbedürfnisses von Jugendlichen und macht Vorschläge zur Reduktion administrativer Hürden. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Im Auftrag des Vorstands der AVA Ursulina Kölbener, Co-Präsidentin Marco Keller, Co-Präsident
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg hat die Revision des Gastgewerbegesetzes beraten und sich mit Vertretern des Gastroverbandes AI ausgetauscht. Wir begrüßen es, dass das in die Jahre gekommene Gesetzgebung revidiert wird (z.B. das Tanzverbot) und für die Branche, Konsumenten aber auch für veranstaltende Vereine und Private liberale und zielführende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Mit freundlichen Grüßen, Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg
Bauernverband, Bäuerinnen- und	Die bäuerlichen Organisationen bedanken sich zur Möglichkeit der Mitwirkung zum neuen Gastgewerbegesetz teilnehmen zu können. Die vorliegende Revision des Gastgewerbegesetzes

Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	verfolgt das Ziel, ein modernes, liberales und administrativ schlankes Regelwerk zu schaffen. Bei der Durchsicht der Vorlage zeigt sich jedoch, dass dieses Ziel nur teilweise erreicht wird. Wir unterstützen die Streichung der kant. Prüfung. Das Gesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden bleibt weiterhin eines der umfassendsten regulierten Gastgewerbegesetze der Schweiz. Der Verweis auf den Kanton Glarus als Referenzmodell ist differenzierter zu betrachten. Das glarnerische Gastgewerberecht verzichtet weitgehend auf spezifische kantonale Anforderungen, insbesondere auf Fachkenntnisnachweise oder Prüfungen. Wir vermissen, dass darauf in der Botschaft nicht eingegangen wird. Das Glarner Gastgewerbegesetz ist bewusst minimalistisch ausgestaltet und setzt auf eine sehr schlanke Regulierung. Die vorliegende Revision des GaG übernimmt diesen Ansatz jedoch nur in begrenztem Umfang. Zahlreiche Bewilligungspflichten, Auflagen und Kontrollmechanismen bleiben bestehen. Eine moderne Gesetzgebung sollte erkennbar zu einer Vereinfachung der Verfahren, einer Reduktion der administrativen Belastung und einer Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortung beitragen.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	Geschätzte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Mitwirkung. Im Namen des Bergwirtevereins AI und Gastro AI nehmen wir gerne zu angeführten Punkten Stellung. Freundliche Grüsse Paddy Schai_Gastro AI Ruedi Zürcher_Berwirteverein AI
Bezirk Appenzell	Der Bezirk begrüsst die Totalrevision dieses veralteten Gesetzes sehr. Insbesondere enthalten die Vorlage und die vorgeschlagenen Anpassungen zahlreiche Vereinfachungen im Bereich der Verwaltungsverfahren. Der Bezirk stellt sich jedoch die Frage, weshalb am Patentsystem festgehalten wird und nicht – wie in einigen anderen Kantonen – ganz auf die Patentpflicht verzichtet wird. Ebenso ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Frage in der Botschaft nicht näher geprüft beziehungsweise erläutert wurde.
Bezirk Gonten	Die Notwendigkeit einer Revision ist unbestritten. Und auch das Ziel der Vereinfachung, Vereinheitlichung und Anpassung an die heutige Realität ist richtig. Es bleiben beim aktuellen

	Entwurf aber noch Unklarheiten. Zudem erscheint die Liberalisierung in einzelnen Punkten über das Ziel hinauszuschiessen.
Bezirk Schlatt-Haslen	Mit Schreiben vom 7. April 2026 wurde der Bezirk Schlatt-Haslen zur obgenannten Vernehmlassung eingeladen. Wir bedanken uns dafür und machen gerne von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Bezirksrat Schlatt-Haslen hat die Revision des Gastgewerbegesetz (GgG) an seiner Sitzung vom 6. Mai 2026 behandelt und bringt seine Sicht gerne ein. Mit besten Grüssen Bezirksrat Schlatt-Haslen
Bezirk Schwende-Rüte	Hochgeachteter Landammann Hochgeachtete Frau Landammann Geschätzte Damen und Herren der Standeskommission Besten Dank für die Möglichkeit, dass sich der Bezirk Schwende-Rüte zum Entwurf des neuen Gastgewerbegesetzes einbringen kann. Er befürwortet eine Revision im Grundsatz und bringt seine Sicht gerne ein. Mit besten Grüsse Bezirksrat Schwende-Rüte
Feuerschaugemeinde Appenzell	Die Feuerschaukommission Appenzell dankt für die Möglichkeit, zur Revision des Gastgewerbegesetzes Stellung zu nehmen. Sie hat die Vernehmlassungsunterlagen geprüft und begrüsst die vorgesehene Revision. Die vorgeschlagenen Anpassungen erscheinen aus Sicht der Feuerschaukommission nachvollziehbar und zweckmässig, weshalb keine Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden.
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	Wir begrüssen es sehr, dass das Gesetz den heutigen Bedürfnissen und Gegebenheiten angepasst wird. Der Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell nimmt gerne Stellung zur Revision und äussert im Speziellen aus Sicht der Arbeitnehmenden.
Gruppe für Innerrhoden	Die vorgeschlagene, weit reichende Liberalisierung verlangt Sorgfalt. Unternehmerisches Handeln soll möglich sein. Wildwuchs darf aber nicht zulasten von Landschaft, Natur, Bebauung und etablierten Betrieben gehen und ist deshalb zu verhindern. Wir vermissen eine Regelung zum

	auch bei uns Einzug haltenden Airbnb. Luzerner Verhältnissen ist vorzubeugen. Dort kam es zu Wildwuchs, der im Auftrag des Stimmbürgers wieder "zurückgebaut" werden muss.
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggi	Vernehmlassungsantwort des HGO - Totalrevision Gastgewerbegesetz-Allgemeine Würdigung Die vorgesehene Totalrevision des Gastgewerbegesetzes wird im Grundsatz begrüsst. Das Gesetz erscheint insgesamt moderner, übersichtlicher und praxisnäher ausgestaltet als das bisherige Gesetz. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die strukturelle Vereinfachung des Gesetzes sowie die klarere Systematik der Zuständigkeiten und Bewilligungsverfahren. Ebenfalls begrüsst werden die verschiedenen Liberalisierungen und Flexibilisierungen für das Gastgewerbe, insbesondere bei den Öffnungszeiten, den Freinächten sowie bei den Ausnahmen von der Patentpflicht für kleinere oder nicht gewinnorientierte Angebote. Dadurch wird den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen besser Rechnung getragen. Positiv zu erwähnen ist zudem, dass die Vorlage den Jugendschutz, den Gesundheitsschutz sowie die öffentliche Ruhe und Ordnung weiterhin angemessen berücksichtigt, gleichzeitig aber stärker auf Eigenverantwortung und praxisorientierte Lösungen setzt. Auch die Modernisierung einzelner Bestimmungen, beispielsweise im Bereich Rauchen, Gästekontrolle, Betriebsführung oder Handel mit alkoholischen Getränken, trägt zu einer zeitgemässen und verständlicheren Regelung bei. Insgesamt vermittelt die Vorlage den Eindruck eines ausgewogenen und grundsätzlich wirtschaftsfreundlichen Gesetzes, das den heutigen Anforderungen an das Gastgewerbe besser entspricht.
Jugendkulturzentrum Appenzell	Appenzell, 27. Mai 2026 Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG), die wir wie folgt wahrnehmen. Grundsätzliches Der Vorstand des Vereins Jugendkulturzentrum Appenzell (JKZA) unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen beim ausgebauten Jugendschutz. Wir danken Ihnen für die

	Kenntnisnahme unserer Stellungnahme. Freundliche Grüsse Vorstand des Vereins Jugendkulturzentrum Appenzell (JKZA) Das Co-Präsidium Michael Hanke Martin Pfister
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die geplanten Vereinfachungen grundsätzlich und haben lediglich marginale Vorschläge zur Präzisierung angebracht. Die Vertreter verschiedener Branchenverbände haben jedoch unterschiedliche Vorstellungen und werden diese ebenfalls einbringen. Die Diskussion über diese Punkte muss wohl im Grossen Rat geführt werden. Die grösste Frage stellt sich hinsichtlich der Patentpflicht für Caterer. Diese wird unter «Grundsätzliches» gestellt, und wir bitten um deren Klärung.
Kirchgemeinde Appenzell	Wir begrüßen die Verschlinkung des Gesetzes. Art. 43 GaG (alt): wir fragen uns, weshalb der sittenpolizeiliche Aspekt im neuen Gesetz keine Erwähnung mehr findet. Wir sind der Meinung, dass in der GaV der Artikel 5, Absatz 2 wie folgt zu lauten hat: Dekorationen, die den sitten-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen. Art 45 GaG (gelöscht) betrifft das Tanzverbot. Die Kirchgemeinde Appenzell hat Verständnis für das Löschen des Tanzverbots und hat nichts dagegen einzuwenden, da nicht mehr zeitgemäss. Jedoch ist für sie unverständlich, dass der Absatz 2 mit folgendem Wortlaut gelöscht wird: Ein Tanzverbot besteht auch bei einer durch die StK oder durch den Bezirksrat angeordneten Trauer (Staatstrauer siehe Brandkatastrophe Crans Montana, ähnliches wäre auch auf der kantonalen Stufe denkbar). Es ist ausserdem höchst fraglich, ob man mit der Löschung des Abs. 4 nicht eine wichtige Möglichkeit vergibt, Geschmacklosigkeiten zu verbieten: Abs. 4: Schaudarbietungen einzelner oder mehrerer Personen bedürfen der Bewilligung der Standeskommission. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstossen, sind verboten.
Panorama Hotel	Die Ausführung ist das Problem. Die Lokale mit Restaurant und Hotel zahlen alljährlich

Freudenberg AG	Patengebühren von Fr. 100.00. Für die Sitzplätze zahlen wir Tourismusförderungsabgaben. (Rest. Fr. 5.00, Saal Fr. 3.00 und Gartensitzplätze Fr. 3.00. Diese Gebühren sind zu hoch für Lokale die durchgehend offen haben. Durchgehenden Betrieben werden die Personalkosten zu hoch. Daher schliessen immer mehr Betriebe von Uhr 14:00-17:00 oder machen Garni. Sie sollten diese Betriebe belohnen und nicht so hoch besteuern. Man sieht im Ausland schon die Folgen. Es nützt Appenzell und dem Tourismus.
SP Appenzell Innerrhoden	Sehr geehrte Frau Landammann Sehr geehrter Herr Landammann Sehr geehrte Mitglieder der Standeskommission Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG), die wir wie folgt wahrnehmen. Grundsätzliches Die Sozialdemokratische Partei Appenzell Innerrhoden (SP AI) unterstützt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen – insbesondere beim ausgebauten Jugendschutz, bei der neu eingeführten Meldepflicht für den Kleinhandel mit sämtlichen alkoholischen Getränken und bei der Regelung der neuen Gastronomieformen wie Imbissstände, Foodtrucks oder Take-aways.
Schule Brülisau	Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Vorlage äussern zu dürfen. Wir haben keine Anmerkungen.
Schule Eggerstanden	Wir danken herzlich für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Aus Sicht unserer Schule betreffen die vorgeschlagenen Änderungen unseren Schulbetrieb nicht wesentlich. Wir haben die Unterlagen geprüft und stimmen den aufgeführten Punkten zu. Besten Dank und freundliche Grüsse Miriam Koller
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	Die SVP Appenzell Innerrhoden begrüsst die vorliegende Totalrevision des Gastgewerbegesetzes ausdrücklich. Das geltende Gesetz aus dem Jahr 1994 ist nicht mehr zeitgemäss und gehört zu den strengsten der Schweiz. Die vorgeschlagene Stossrichtung hin zu einer liberaleren

Gesetzgebung, weniger Regulierung und dem Abbau bürokratischer Hürden entspricht vollumfänglich den wirtschaftspolitischen Forderungen unserer Partei. Die Gastronomie ist ein zentraler Pfeiler für den Tourismus und die Wirtschaft in unserem Kanton. Innovative Konzepte dürfen nicht durch überholte Vorschriften verhindert werden. Die Entlastung von Kleinstbetrieben, Take-aways und Beherbergungsbetrieben von der Patentpflicht ist ein wichtiger und richtiger Schritt in die Zukunft. Obwohl die Standeskommission mit dem vorliegenden Entwurf einen grossen Schritt in die richtige Richtung macht, stellt die SVP Appenzell Innerrhoden fest, dass im Vergleich zu den liberalsten Kantonen der Schweiz weiteres Deregulierungspotenzial besteht. Wenn wir uns am Kanton Glarus orientieren, wie in der Botschaft erwähnt, sollten wir auch die Konsequenz haben, deren liberalen Ansatz vollständig zu übernehmen. Auch Kantone wie Schwyz und Aargau beweisen, dass ein funktionierendes Gastgewerbe mit deutlich weniger staatlichen Eingriffen möglich ist. Kantonaler Vergleich und Liberalisierungspotenzial Ein Blick über die Kantonsgrenzen zeigt, dass die Ausübung des Gastgewerbes in anderen Ständen deutlich freier gestaltet ist, ohne dass dies zu Problemen bezüglich Sicherheit oder Gesundheit führt: Bezüglich der Wirteprüfung beziehungsweise des Fachnachweises sieht der aktuelle Entwurf (Art. 10) den Nachweis von drei Gastrosuisse-Modulen vor. In starkem Kontrast dazu kennen die liberalsten Kantone wie Schwyz (SZ), Zürich (ZH) und Glarus (GL) weder eine kantonale Prüfung noch eine Pflicht für einen Fachnachweis. Die SVP AI fordert in diesem Punkt den kompletten Verzicht auf obligatorische Ausbildungsnachweise. Bei den Öffnungszeiten schlägt der Entwurf (Art. 12) eine Begrenzung bis 02:00 Uhr und am Wochenende bis 03:00 Uhr vor. Liberalere Kantone handhaben dies deutlich offener: Schwyz kennt hier keine Einschränkungen, und Glarus erlaubt generelle Freinächte. Entsprechend verlangt die SVP AI eine vollständige Liberalisierung oder zumindest eine deutliche Ausweitung der Öffnungszeiten. Im Bereich des Bewilligungssystems geht der Entwurf in Artikel 7 von der Patentpflicht als Grundsatz aus. Der Kanton Aargau (AG) zeigt sich hier mit der Meldepflicht als Grundsatz wesentlich liberaler. Die SVP AI fordert folgerichtig, einen Wechsel von der Patent- zur Meldepflicht zu prüfen. Auch bei den Verlängerungen gibt es Diskrepanzen: Während der Entwurf

	in Artikel 15 ein Kaskadensystem für Freinächte vorsieht, kennt der Kanton Schwyz keine solchen Einschränkungen. Die SVP AI verlangt in diesem Zusammenhang den Abbau des Bewilligungssystems für Freinächte.
--	---

Gastgewerbegesetz

Anmerkungen zum Gesamtdokument		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA steht einem Verzicht auf die Patentpflicht offen gegenüber, da die Praxis in vielen Kantonen gezeigt hat, dass ein Wirtepatent allein keine Garantie für verbesserte Dienstleistungsqualität oder weniger Verstösse ist. Die AVA fordert eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik und entsprechenden Ausführungen in der Botschaft.	Thematik Wirtepatent wird nachgehend behandelt. Ausführungen sind der Botschaft zu entnehmen.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirksrat Schlatt-Haslen begrüsst die Totalrevision des Gastgewerbegesetzes im Grundsatz. Die Vorlage trägt dem Wandel im Gastgewerbe Rechnung und schafft eine zeitgemässere Grundlage für neue Betriebsformen wie Foodtrucks, Take-away, Catering, Bed and Breakfast oder kleinere Beherbergungsangebote. Positiv ist insbesondere, dass das Gesetz liberaler, einfacher und praxistauglicher ausgestaltet wird,	Kenntnisnahme. Entschlackung des Gesetzes wird begrüsst.

	ohne die öffentlichen Interessen wie Jugendschutz, Gesundheit, Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufzugeben. Aus Sicht des Bezirks ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Zuständigkeiten klarer geregelt werden. Der Bezirk bleibt Vollzugs-, Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde und erhält mit Art. 6 GgG eine übersichtlichere Grundlage für seine Aufgaben. Dies betrifft insbesondere die Erteilung und den Entzug von Patenten, die Bewilligung von Öffnungszeiten, Freinächten, Raucherlokalen, Festwirtschaften sowie betrieblichen Änderungen. Damit wird die bisher teilweise unklare Kompetenzverteilung verbessert. Der Bezirksrat unterstützt auch die Entschlackung des Gesetzes. Die bisherige Vielzahl von Patent- und Bewilligungsarten bringt wenig Mehrwert und erschwert den Vollzug. Richtig ist, dass reine Beherbergung künftig nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit gilt und dass Bed-and-Breakfast-Angebote oder kleinere Beherbergungsbetriebe ohne Alkoholabgabe und mit ausschliesslichem Frühstück von der Patentpflicht, aber nicht von der Meldepflicht, ausgenommen werden. Gleichzeitig ist wichtig, dass für kleinere Hotelleriebetriebe in den Bergen dieselben Regeln gelten wie für	Festwirtschaften: Verordnung ist nicht kongruent mit Gesetz. In Art. 3 GgV steht aktuell der Begriff «Patent für eine Festwirtschaft». Hier erfolgt eine Anpassung des Begriffs zu «Bewilligung».
--	---	--

	vergleichbare Betriebe im Tal. Entscheidend darf nicht die Lage sein, sondern das konkrete Angebot: Wer Speisen und Getränke über Frühstück und alkoholfreie Getränke hinaus anbietet oder Alkohol ausschenkt, soll gleich behandelt werden. Kritisch zu würdigen ist die Regelung der Festwirtschaften. Das Gesetz spricht in Art. 6 Abs. 1 Bst. g von der Bewilligung von Festwirtschaften durch den Bezirk. Die Verordnung verwendet in Art. 3 hingegen den Begriff «Patent für eine Festwirtschaft». Das widerspricht dem Ziel der Vereinfachung. Aus Sicht des Bezirks soll für Festwirtschaften kein Patent erforderlich sein; eine einfache Bewilligung mit der Möglichkeit, Sicherheiten bezüglich Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen, genügt. Das ist gerade für Vereine, Dorffeste und gemeinnützige Anlässe wichtig. Klärungsbedarf besteht zudem bei den Ausnahmen von der Patentpflicht, der Meldepflicht für nicht patentpflichtige Betriebe sowie beim Vollzug gegenüber Vereinslokalen und Gelegenheitswirtschaften. Die liberalere Regelung ist richtig, darf aber nicht dazu führen, dass vergleichbare Betriebe unterschiedlich behandelt werden. Es braucht klare Vorgaben, damit für alle Anbieter gleich lange Spiesse	
--	--	--

	gelten. Zusammenfassend unterstützt der Bezirksrat die Revision. Er beantragt jedoch, die Regelung der Festwirtschaften zu bereinigen, die Gleichbehandlung von Berg- und Talbetrieben ausdrücklich sicherzustellen und den Bezirken für den Vollzug klare, einfache und einheitliche Richtlinien zur Verfügung zu stellen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wer ein Patent erlangen will muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Wo er dies hingegen macht ist nicht genügend geregelt. Das Gesetz sieht die Hygienevorschriften und den Brandschutz als genügend an. Wird die Tätigkeit in einem bestehenden Gebäude ausgeführt wird eine Umnutzung nach BauG nicht definiert in diesem Gesetz. Verkaufsladen - Restaurant, Alphütte - Berggasthaus, was ist Nebenerwerb?	Keine Unterscheidung Haupt- und Nebenerwerb.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Grundsätzlich ist uns nicht klar, ob ein Produzent von Lebensmitteln und/oder Caterer mit dieser Vorlage für die Belieferung eines öffentlichen Vereinsanlasses nun ein Patent braucht oder nicht. Sollte dies der Fall sein, macht es schlicht keinen Sinn. Dann müsste z.B. ein Bäcker,	Kriterium der Öffentlichkeit wird beibehalten.

	welcher z.B. für das Grümpeli Crémepollen liefert, ein Wirtepatent vorlegen. Auf diese Frage hätten wir gerne ein Antwort. Weiter: Wer ein Gebäude / Raum neu künftig als Gaststätte (auch im Nebenerwerb) nutzen möchte benötigt eine Umnutzung. (Alphütte, EventLokal (Fabrikgebäude) Im Rahmen einer Baubewilligung muss dies in diesem Gesetz ebenfalls erwähnt sein.	Umnutzung: Ist Frage der Baubewilligung und der der baurechtlichen Nutzung.
Kirchgemeinde Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir begrüßen die Verschlinkung des Gesetzes und weil mir unklar ist, wo man gelöschte/nicht übernommene Artikel kommentiert, platzieren wir die Anmerkungen an dieser Stelle. Art. 43 GaG (alt): wir fragen uns, weshalb der sittenpolizeiliche Aspekt im neuen Gesetz keine Erwähnung mehr findet. Wir sind der Meinung, dass in der GaV der Artikel 5, Absatz 2 wie folgt zu lauten hat: Dekorationen, die den sitten-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen. Art 45 GaG (gelöscht) betrifft das Tanzverbot. Die Kirchgemeinde Appenzell hat Verständnis für das Löschen des Tanzverbots	Die Sittenwidrigkeit ist gesetzlich nicht regelbar, da dazu kein gemeinsames Verständnis vorhanden ist. Die strafrechtlichen Normen erscheinen ausreichend.

	und hat nichts dagegen einzuwenden, da nicht mehr zeitgemäss. Jedoch ist für sie unverständlich, dass der Absatz 2 mit folgendem Wortlaut gelöscht wird: Ein Tanzverbot besteht auch bei einer durch die StK oder durch den Bezirksrat angeordneten Trauer (Staatstrauer siehe Brandkatastrophe Crans Montana). Ähnliches wäre auch auf der kantonalen Stufe denkbar; man denke an den Todesfall eines StK-Mitglieds im Amt (Martin Bürki sel.), wo man sich mit der Löschung des Abs. 2 des Werkzeugs beraubt, Tanz- und Musikveranstaltungen in Ausnahmefällen aus Pietätsgründen zu verbieten. Der Abs. 2 von Art. 45 GaG müsste anderweitig platziert werden können an passender Stelle im Gesetz oder in der Verordnung. Es ist ausserdem höchst fraglich, ob man mit der Löschung des Abs. 4 nicht eine wichtige Möglichkeit vergibt, Geschmacklosigkeiten zu verbieten: Abs. 4: Schaudarbietungen einzelner oder mehrerer Personen bedürfen der Bewilligung der Standeskommission. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstossen, sind verboten.	Eine solche Möglichkeit ist in Art. 4 GgG vorgesehen. Zu den Ausführungen der Sittlichkeit erscheinen die strafrechtlichen Bestimmungen als zielführend (siehe oben)
--	--	--

I. Art. 1 Gegenstand und Zweck 1

Dieses Gesetz regelt die Ausübung des Gastgewerbes sowie den Handel mit alkoholischen Getränken.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Zweckbestimmung ist sachgerecht. Schutz von Gesundheit, Jugend, Ruhe, Ordnung und Sicherheit bleibt zentral. Die Liberalisierung darf diese Grundsätze nicht schwächen.	Kenntnisnahme.
-----------------------	---	----------------

I. Art. 2 Ausübung eines Gastgewerbes 1

Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt. Oder hierfür Spenden oder Gaben entgegennimmt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Damit Alpbetriebe nicht ohne Bewilligung	Die aktuelle Regelung erscheint ausreichend und eine Ergänzung dürfte nicht zu mehr Rechtssicherheit führen. So wäre z.B. der Suppentrag der Kirchgemeinde nicht möglich.
----------------------------------	---	---

	Speisen oder Getränke abgeben können.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt oder hierfür Spenden oder Gaben entgegennimmt.. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Reduktion auf die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle ist sinnvoll. Reine Beherbergung wird damit korrekt ausgeklammert.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Ein Gastgewerbe übt aus, wer entgeltlich Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgibt. Oder hierfür Spenden oder Gaben entgegen nimmt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit dieser Formulierung würden illegale Betriebe	Es bleibt unklar, welche illegalen Betriebe gemeint sind. Die Regelung erscheint

	mit dieser Praxis auffallen.	ausreichend klar.
--	------------------------------	-------------------

I. Art. 3 Handel mit alkoholischen Getränken 1

Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt. Oder hierfür Spenden oder Gaben entgegennimmt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> damit Art. 2 und Art. 3 kongruent sind	Siehe hiavor. Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da der Begriff bereits in der aktuellen Formulierung enthalten ist.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Wortlaut um den Ausdruck ..."und gebrannten Wassern..." zu ergänzen. Vorschlag: Handel mit alkoholischen Getränken und gebrannten Wassern betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen	

	Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt oder zu Werbezwecken abgibt. Oder hierfür Spenden oder Gaben entgegen nimmt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Damit Art. 3 mit Art. 2 kongruent ist.	Siehe hiavor.

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 4 Departement 1

Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug des Gesetzes. Es kann hierzu Weisungen und Richtlinien erlassen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Weisungen und Richtlinien des Departements sind zu begrüßen, sofern sie der einheitlichen Praxis dienen. Wichtig: keine unnötige Zentralisierung des Vollzugs.	Kenntnisnahme.
-----------------------	--	----------------

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 4 Departement 2

Es kann aus Pietätsgründen Unterhaltungsanlässe untersagen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA kann nicht nachvollziehen, warum in Absatz 2 lediglich Pietätsgründe erwähnt werden. Sind andere Gründe in anderen gesetzlichen Grundlagen geregelt? Oder sind keine anderen Gründe für das Untersagen eines Unterhaltungsanlasses vorstellbar?	Er erfolgt eine Ergänzung in der Botschaft dazu. Wenn ein Anlass aus Pietätsgründen untersagt oder verschoben werden kann, geht es in der Regel darum, dass die Durchführung angesichts eines besonderen Ereignisses als respektlos oder unangebracht erscheinen würde. Eine Aufzählung ist nicht notwendig. Der Entscheid liegt im Ermessen des Departements und orientiert sich am allgemein geltenden Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> genauere Definition was ein Pietätsgrund ist, ist erwünscht > ansonsten ist dieser Absatz zu streichen > ist dies in einem anderen Gesetz geregelt (z.B. Staatstrauer)?	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Es kann aus Gründen der öffentlichen Pietät, insbesondere bei schweren Unglücksfällen oder ausserordentlichen Ereignissen, Unterhaltungsanlässe untersagen.	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> "Dadurch würde: der Anwendungsbereich verständlicher, der Interpretationsspielraum kleiner, die Verhältnismässigkeit besser nachvollziehbar."	
--	---	--

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 5 Gewerbepolizei 1

Das für die Gewerbepolizei zuständige Amt unterstützt und berät das Departement, die Bezirke und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Das für die Gewerbepolizei zuständige Amt unterstützt und berät das Departement, die Bezirke und das Gastgewerbe in gewerbepolizeilich Belangen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus Sicht der AVA ist der Begriff "gewerbepolizeilich" passender als "wirtschaftspolizeilich". Durch die Anpassung wird auch der Begriff aus der Sachüberschrift	Antrag auf Begriff «gewerbepolizeilich» kann übernommen werden.
--	---	---

	wiederverwendet.	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Begriff "gewerbepolizeilichen" ist passender als "wirtschaftspolizeilichen". Durch die Anpassung wird auch der Begriff aus der Sachüberschrift wiederverwendet.	

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke 1

Soweit das kantonale Recht keine andere Stelle bezeichnet, vollzieht der Bezirk dieses Gesetz. Er ist insbesondere zuständig für:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Müssten Brandschutzkontrollen explizit als Aufgabe der Bezirke definiert werden?	Brandschutz ist in Art. 6 GgG nicht als Aufgabe des Bezirks umschrieben. Es ist keine Regelung hierzu notwendig.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei der Aufzählung fehlt die Bewilligung für Dekorationen durch den Bezirk (vgl. Verordnung). Wir weisen darauf hin, dass für die Meldepflicht von Dekorationen sowie für die Erteilung entsprechender Bewilligungen aus unserer Sicht derzeit keine genügende gesetzliche Grundlage auf Gesetzesstufe	Dekorationen: In der Verordnung ist die Tätigkeit der Bezirke umschrieben, und in Art. 6 Abs. 2 lit. h ist das Thema Dekorationen inhaltlich erfasst.

	besteht. Es ist zu prüfen, ob entsprechende Bestimmungen im Gesetz zu ergänzen sind.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Positiv: Die Bezirkszuständigkeiten werden klarer geregelt. Der Bezirk bleibt Bewilligungs-, Vollzugs- und Aufsichtsbehörde. Das stärkt die Praxistauglichkeit.	

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke a.

die Erteilung und den Entzug von Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes und für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für die Ausübung des Gastgewerbes und für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Von Patenten spricht man bei z.B. technischen Erfindungen welche ein Schutzrecht haben.	Der Begriff der Patents ist etabliert und soll weiter verwendet werden.
---	---	---

	Daher empfehlen wir das Wort Patent mit dem Wort Bewilligung zu ersetzen.	
--	---	--

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke b.

die Befreiung von Vereinslokalen von der Patentpflicht;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> die Befreiung von Vereinslokalen von der Bewilligungspflicht; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe a.	Siehe Art. 6.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> die allfällige Befreiung von Vereinslokalen von der Patentpflicht; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Ergänzung „allfällige“ könnte zur sprachlichen Präzisierung beitragen. Dadurch	

	würde klarer zum Ausdruck gebracht, dass kein genereller Anspruch auf eine Befreiung von der Patentpflicht besteht, sondern der Bezirk im Einzelfall darüber entscheidet.	
--	---	--

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke e.

die Festlegung von Freinächten für geschlossene Gesellschaften;

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> die Festlegung von Freinächten für geschlossene Gesellschaften und bestimmte Anlässe einzelner Betriebe; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Für bestimmte Anlässe sollen Freinächte auch direkt beim Bezirk beantragt werden können, einfachere Handhabung, da Bezirk auch sonst für die Umsetzung des GgG verantwortlich ist.	Unklar, was unter «bestimmte Anlässe» gemeint ist. Ausserdem ist Art. 15 Abs. 2 zu beachten, welche dem Kanton und der Standeskommission diese Kompetenzen zugesteht. Die Abstufung ist beizubehalten. Ergebnis: Beibehalten.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> die Festlegung von Freinächten für geschlossene Gesellschaften; [neu] f. Die	Gemäss Art. 4 Abs. 2 liegt die Kompetenz dazu beim Departement und damit beim Kanton. Die

	Untersagung von Unterhaltungsanlässen aus Pietätsgründen; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Kompetenz, Unterhaltungsanlässe aus Pietätsgründen zu untersagen, soll auch den Bezirken zukommen. Sie sind es auch, die Verlängerungen der Öffnungszeiten erlauben und Festwirtschaften (damit ein grosser Teil der Unterhaltungsanlässe) bewilligen.	Kompetenzregelung soll dazu dienen, eine einheitliche Anwendung auf dem Kantonsgebiet sicherzustellen, z.B. durch eine Allgemeinverfügung. Ergebnis: Beibehalten.
--	--	--

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke f.

die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Raucherlokale und Raucherräume;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bisher war - gemäss Art. 14a GaV - die Bewilligung und Kontrolle von Raucherbetrieben eine Kompetenz des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement. Warum wird diese Kompetenz vom Departement zu den Bezirken verschoben? In der Botschaft ist keine Begründung ersichtlich.	Der Grundsatz ist, dass der Bezirk Patent und Bewilligungen erteilt (Einzelverfügungen) und diese aus einer Hand erlassen werden. Der Kanton kann Allgemeinverfügungen erlassen.
--	---	---

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bisher war - gemäss Art. 14a GaV - die Bewilligung und Kontrolle von Raucherbetrieben eine Kompetenz des Justiz-, Polizei- und Militärdepartement. Warum wird diese Kompetenz vom Departement zu den Bezirken verschoben? In der Botschaft ist keine Begründung ersichtlich. Wir beantragen, dass die Aufgabe beim Kanton bleibt. Antrag: Buchstabe f streichen	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> dies war bisher beim JMPD angeliedert, soll das nicht weiterhin so sein?	

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke g.

die Bewilligung von Festwirtschaften;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es fehlt eine Definition von Festwirtschaften. Aus der Botschaft (S.6 erster Absatz) wird der Eindruck erweckt, dass "Festwirtschaften" und "Gelegenheitswirtschaften" in dieser	Definition Gelegenheitswirtschaften (Art. 2 GgV): Abgabe von Speisen und Getränken für maximal zehn aufeinanderfolgende Tage.
--	--	--

	Gesetzesvorlage als Synonyme verwendet werden. Im Entwurf der Verordnung tauchen die beiden Begriffe aber wieder einzeln auf. Eine Klärung und Umschreibung der Begrifflichkeiten wird gewünscht.	Definition Festwirtschaften (Art. 3 GgV): Die Bewilligung für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es fehlt eine Definition der Festwirtschaftsbewilligung.	Ergebnis: Ergänzung bei lit. g sowie in Botschaft.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Klärungsbedarf: Das Gesetz spricht von Bewilligung, die Verordnung von Patent für Festwirtschaften. Aus Sicht des Bezirks soll das Patent für Festwirtschaften wegfallen. Eine einfache Bewilligung und Meldepflicht genügt.	Ebenfalls wird Art. 9 in der Botschaft ergänzt und auf die Ausführungsbestimmungen verwiesen. In Art. 2 Abs. 1 GgV wird neu der Begriff Bewilligung anstatt Patent verwendet (Anforderungen sind tiefer) Patent: Voraussetzung nach Art. 10 Bewilligung: keine Voraussetzung nach Art. 10

II. Zuständigkeiten und Kompetenzen Art. 6 Bezirke 2

Der Bezirk kann die kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Er holt vor der Erteilung eines Patents oder einer Bewilligung die Stellungnahmen der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz

<i>zuständigen Behörden ein.</i>		
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Der Bezirk kann die kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Er holt vor der Erteilung einer Bewilligung die Stellungnahmen der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen Behörden ein. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe a.	Beibehalten der Begrifflichkeiten. Siehe oben.

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 7 Grundsatz der Patentpflicht 1

Die Ausübung eines Gastgewerbes ist patentpflichtig.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Ausübung eines Gastgewerbes ist bewilligungspflichtig.	Siehe Art. 6.
---	---	---------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art 6a. ebenfalls Titel und Grundsatz anpassen auf Bewilligung	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Patentpflicht als Grundsatz ist richtig. Positiv ist die Möglichkeit provisorischer Patente, weil sie praxistaugliche Lösungen bei noch fehlenden Unterlagen erlaubt. Anpassung: Die Grundlagen zur Patentpflicht sind festzulegen (fehlt in der Verordnung). Beispiel bei Alpwirtschaften: diese sollen nur geöffnet sein dürfen, wenn sie auch bewirtschaftet werden. Die gastgewerbliche Tätigkeit soll ein Nebenerwerb zum Alpbetrieb sein. Zudem ist die maximale Dauer für ein provisorisches Patent ist festzulegen. Vorschlag gemäss aktuell gängiger Praxis 1 Jahr.	Es besteht eine Meldepflicht gemäss Art. 8 Abs. 3, auch bei Alpbetrieben. Maximale Dauer provisorisches Patent als neues Absatz schafft Klarheit. Eine Verlängerung soll nicht möglich sein.
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Ausübung eines Gastgewerbes ist meldepflichtig. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Daraus ergeben sich Folgeanpassungen: -	Es wird votiert für den Verzicht auf eine Patentpflicht. Beim Patent handelt es sich eine Berufsausübungsberechtigung. Sollte nur eine Meldepflicht herrschen, wird der Gesetzeszweck (Gesundheitsschutz, Jugendschutz) nicht erreicht. Es sollen weiterhin fachliche und persönliche

	Einführung eines Meldesystems - Staatlich Handlungsmöglichkeiten im Falle einer Verletzung des Meldesystems	Mindevoraussetzungen für den Betrieb des Gastgewerbes gelten.
--	---	---

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 7 Grundsatz der Patentpflicht 2

Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA erwartet dass die Bedingungen für Auflagen in der Verordnung weiter umschrieben werden.	Auflagen und Bedingungen können im Kontext der betrieblichen und persönlichen Voraussetzungen des GgG notwendig sein. Eine Aufzählung ist nicht zielführend und abschliessend auch nicht möglich. Auflagen und Weisungen sind im Verwaltungsrecht dann zulässig, wenn sie nicht sachfremd sind. Mit anderen Worten müssen sie dem gesetzlich bestimmten Ziel dienen. Der verwaltungsrechtliche Grundsatz kann im GgG nicht legiferiert werden. Die erteilende Behörde soll auf die konkreten Verhältnisse eingehen können. Ergebnis: Botschaft wird mit einem Satz ergänzt und auf
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art.6 a.	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Grundlagen für Auflagen und Bedingungen sind	

	auf Verordnungsebene zu regeln. (fehlt im Moment) Damit z.B. Alpbetriebe nur während der Dauer der Alpzeit eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben dürfen.	Art. 1 Abs. 2 (ratio legis) verwiesen.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Grundlagen dazu sind festzulegen (fehlt in der Verordnung). Beispiel bei Alpwirtschaften: diese sollen nur während der Alpzeit (also wenn Sie auch bewirtschaftet werden) geöffnet sein dürfen, da die gastgewerbliche Tätigkeit einen Nebenerwerb zum Alpbetrieb sein soll. Gemäss Rückfrage vom 3. März beim zuständigen Departement im Nachgang zum runden Tisch wurde dies so bestätigt. Auszug aus Antwortmail vom 3. März seitens zuständigem Departement: >Zu Art. 7 Abs. 2: Ja, eine Einschränkung von Öffnungszeiten auf die Dauer der Alpzeit ist mittels Auflagen möglich. Ob eine Detailregelung oder sogar ein Katalog von Auflagen oder Bedingungen in einer Verordnung Platz hätte, kann aktuell noch offenbleiben. Zu den baupolizeilichen Vorschriften: Diese wären gemäss Art. 8 Abs. 3 einzuhalten, ev. braucht es bei Abs. 3 aber noch eine Ergänzung/Erwähnung dieses Begriffs.	Ein Zitat aus einer Mailkorrespondenz hat in einem Vernehmlassungsverfahren nichts verloren. Konkret zur Frage des Bezirks Schwende-Rüte: Eine solche Auflage erteilt kann theoretisch werden, wenn sie mit dem Gesetzeszweck (Art. 1 Abs. 2 GgG und Art. 1 Abs. 1 Alpgesetz) korreliert. Es kommen auch weitere Erlasse in Frage, weshalb dem Antrag auf Auflistung von Auflagen oder Bedingungen nicht gefolgt werden kann. siehe oben.

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden. In einen zusätzlichen Abs. definieren was Neben- und was Hauptbetrieblich ist. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine Grundlage hierzu fehlt, auch in der Verordnung. Nebenbetriebliche Tätigkeiten sollen Nebenbetrieb sein.	Die Frage eines Haupt- und Nebenbetriebs ist keine Frage des Gastgewerbegesetzes. Eine Regelung wäre indes rechtlich problematisch, da eine solche die Erwerbs- und Wirtschaftsfreiheit nicht einschränken darf. Ergebnis: Keine Regelung im GgG. Es soll nicht zwischen Haupt- und Nebenbetrieb differenziert werden.
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 7 Grundsatz der Patentpflicht 3

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann ein provisorisches Patent erteilt werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit	Regelung wird sinngemäss übernommen.
---	--	---

	ausgegangen werden, kann ein provisorisches Patent für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Dieses kann nicht verlängert werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es soll definiert wie lange ein provisorisches Patent gültig ist. Die AVA schlägt eine Dauer eines Jahres vor. Es soll verhindert werden, dass ein provisorisches Patent fortlaufend verlängert werden kann.	
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann eine provisorische Bewilligung erteilt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe hiavor.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Maximale Dauer für ein provisorisches Patent ist	Siehe oben.

	festzulegen. Aktuell gängige Praxis gem. GaG 12 Monate.	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der letzte Halbsatz ist wie folgt zu formulieren ..."kann für die Dauer von höchstens einem Jahr ein provisorisches Patent erteilt werden, welches nicht verlängert werden kann." Vorschlag: Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese in absehbarer Zeit erfüllt werden, so kann für die Dauer von höchstens einem Jahr ein provisorisches Patent erteilt werden. Dieses kann nicht verlängert werden. Begründung: Mit dieser Formulierung soll sichergestellt werden, dass ein provisorisches Patent nicht laufend verlängert werden kann.	Siehe oben.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann ein provisorisches Patent für höchstens 1 Jahr erteilt werden.	Siehe oben.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die maximale Dauer von 1 Jahr soll beibehalten werden. Ansonsten stehen Bezirksbehörden im zweifelsfall unter sehr hohem Druck, immer längere provisorische Patente zu erteilen. Erfahrungsgemäss werden immer wieder gute Gründe vorgebracht, warum die gesetzlichen Vorgaben doch nicht wie erwartet erfüllt werden konnten. Dagegen ist es ein sehr schwerwiegender Entscheid für einen Bezirksrat, wegen Formalia eine Betriebsschliessung anzudrohen oder auch durchzusetzen. Hier soll den Behörden mit einer gesetzlichen Regelung der Rahmen vorgegeben und damit auch der Rücken gestärkt werden.	Siehe oben.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Maximale Dauer für ein provisorisches Patent ist festzulegen. Vorschlag gemäss aktuell gängiger Praxis 1 Jahr.	Siehe oben.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Patenterteilung noch nicht erfüllt, kann von deren	

	Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden, kann ein provisorisches Patent für maximal 12 Monate erteilt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Bisherige Praxis übernehmen	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht 1

Kein Patent benötigen:

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Keine Bewilligung benötigen: <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Bei den Buchstaben a–d beantragen wir, generell auf die Patentpflicht zu verzichten. Die Beschränkung auf Besucher, Schülerinnen und Schüler, Patientinnen und Patienten usw. ist zu streichen. So werden beispielsweise im APZ sowie im Kollegium bereits heute neben Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besuchern beziehungsweise Schülerinnen und Schülern und dem Personal auch externe Gäste bewirtet. Es ist nicht ersichtlich, weshalb staatliche Institutionen hierfür ein Patent benötigen sollen. Bei den Buchstaben f–h beantragen wir zudem, den Verkauf alkoholischer Getränke zuzulassen. In der Botschaft finden wir keine Begründung für diese Einschränkung. In der Praxis gibt es kaum Betriebe, die sich ausschliesslich auf alkoholfreie Getränke beschränken. Die betroffenen Betriebe müssten daher trotz der vorgesehenen Ausnahmen ein Wirtepatent beantragen. Die beantragte Liberalisierung würde zudem zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes beitragen.	Bei staatlichen Anbietern von Essen sollen keine anderen Anforderungen gelten als bei Privaten. Hingegen muss differenziert werden, wie ein Angebot aussehen kann, was auch bei den anderen Betrieben und Anbietern in Art. 8 der Fall ist. Die bisherige Regelung wird fortgeführt und der Fokus liegt auf der Betriebsverpflegung. Kenntnisnahme.
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es erschliesst sich uns nicht, weshalb Spitäler und Kliniken, Alters- und Pflegeheime, Schul-	

	und Betriebskantinen, Kinder- und Schulheime, Alp- und Landwirtschaftsbetriebe sowie "Frühstücks-Betriebe" (also die Buchstaben a, b, c, d, g und h) von der Patentpflicht ausgenommen werden sollen. Die Begründung, wonach der soziale Charakter ausschlaggebend sein soll, ist nicht stichhaltig. Ziel der Patentpflicht (als ein Kernelement des ganzen Gesetzes) ist gemäss Art. 1 Abs. 2 zuerst der Schutz der Gesundheit. Da spielt es keine Rolle, ob die Institution einen sozialen Charakter hat oder nicht. In der Praxis dürfte die Lebensmittelhygiene in Spitälern oder Altersheimen aufgrund der körperlich geschwächten Kunden sowie bei Alpbetrieben oder "Frühstück-Betrieben" aufgrund der oft einfacheren Infrastruktur sogar erhöhte Bedeutung haben. Mit Blick auf die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen in Art. 10 und 11 kann jedenfalls nichts festgestellt werden, was für die genannten Betriebe nicht auch selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte. Der vorliegende Entwurf mit den fast unzähligen Ausnahmen steht demnach nicht im Interesse der Gäste und er diskriminiert ein Stück weit sogar gewöhnliche Hotels und Restaurants.	Siehe oben.
--	---	--------------------

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Ausnahmen von der Patentpflicht sind grundsätzlich sinnvoll. Wichtig ist aber eine klare Meldepflicht und einheitliche Anwendung, damit keine Umgehungen entstehen. Antrag: Bst. I. einfügen für Degustationen. Diese waren im bisherigen GaG im Art. 18 geregelt und Bewilligungspflichtig, sie sollen weiterhin meldepflichtig sein.	Degustationen wurden eingefügt.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> zusätzlicher lit. I einfügen: Degustationen, waren im bisherigen GaG im Art. 18 geregelt und Bewilligungspflichtig, sollen weiterhin Meldepflichtig sein (z.B. Landwirtschaftsbetriebe welche an Betriebsführungen einen Apéro - auch alkoholhaltig anbieten)	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Kein Patent benötigen: Zusätzlicher Absatz einfügen: Degustationen, waren im bisherigen GaG in Art. 18 geregelt und Bewilligungspflichtig. Dies soll weiterhin Meldepflichtig sein. (z.B. Betriebe welche an Betriebsführungen eine Apero, auch alkoholhaltig anbieten.	Siehe oben.

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht a.		
<i>Spitäler und Kliniken, soweit Speisen und Getränke nur an die Patienten und Patientinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Spitäler und Kliniken;	Siehe hiavor. Beibehalten.

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Spitäler und Kliniken sollen unabhängig davon, an wen sie Speisen und Getränke abgeben, von der Patentpflicht befreit werden. Die vorgeschlagene Formulierung führt zu unnötigem administrativem Aufwand. Die betroffenen Institutionen erfüllen bereits umfangreiche gesetzliche Vorgaben und stehen unter staatlicher Aufsicht. Eine zusätzliche Patentpflicht für die Abgabe von Speisen und Getränken an externe Gäste schaffen keinen Mehrwert.	
Bezirk Gonten		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht b.

Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung;	Siehe oben.
--	--	-------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Auch Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung sollen generell von der Patentpflicht befreit werden.	
Bezirk Gonten		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht c.

Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Schüler und Schülerinnen, Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nur an die Schüler und Schülerinnen, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Bemerkung zum Formulierungsvorschlag: Im	Beibehalten, da es um Besuch der Institution geht.
--	--	--

	Sinne der Gleichbehandlung mit Spitälern und Kliniken sowie Alters- und Pflegeheime und der anderen hier aufgezählten Einrichtungen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Schul- und Betriebskantinen andere Regeln gelten sollen. Aber auch hier ist die AVA der Meinung, dass Schul- und Betriebskantinen generell von der Patentpflicht befreit werden sollen.	
Bezirk Gonten		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht d.

Kinder- und Schulheime sowie Kindertagesstätten, soweit Speisen und Getränke nur an die Bewohner und Bewohnerinnen bzw. Betreuten, deren Besucher und Besucherinnen und das Personal abgegeben werden;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Kinder- und Schulheime sowie Kindertagesstätten;	Siehe oben
Bezirk Gonten		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht e.

<i>Jugendlokale, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Jugendlokale, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, sofern sie ausschliesslich alkoholfreie Getränke anbieten; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Im Sinne des Jugendschutzes sollen Ausnahmen der Patentpflicht nur gelten, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird.	Kann grundsätzlich übernommen werden.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Wortlaut ist um den Ausdruck ..."sofern sie ausschliesslich alkoholfreie Getränke anbieten;" zu ergänzen. Im Sinne des Jugendschutzes sollen Ausnahmen der Patentpflicht nur gelten, wenn kein Alkohol ausgeschenkt wird.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht f.

Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder

<i>Sitzplätzen;</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u>	Wird beibehalten. Bei Alkoholausschank ist ein Patent erforderlich.
	Betriebe für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die vorgeschlagene Formulierung entspricht aus Sicht der AVA nicht dem Leitgedanken einer liberalen, einfachen und unbürokratischen Revision. Erfahrungsgemäss bieten die meisten Betriebe neben alkoholfreien auch alkoholische Getränke an. Die betroffenen Betriebe müssten daher trotz der vorgesehenen Ausnahme weiterhin ein Patent beantragen. Der Verkauf von alkoholischen Getränken soll für alle unter den Buchstaben f bis k genannten Betriebe - ohne Patentpflicht - erlaubt werden.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht g.

Alp- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zur Hauptsache der

<i>Direktvermarktung von eigenen Produkten dient;</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Situation bei Übernachtung auf einem Alpbetrieb (betreffend Abendessen) müsste geklärt werden.	Die Regelung kommt ebenfalls bei Übernachtungen auf einem Alpbetrieb zur Anwendung. Begriff Sömmerung wurde auf Landwirtschaftsbetriebe ausgeweitet und stellt eine Öffnung dar. Dies ist vertretbar, da eine Gleichstellung mit Alpbetrieben erreicht wird. Ungekocht oder unverarbeitet soll nicht übernommen werden, da dies Käse ausschliessen würde.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Alp- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken zur Hauptsache der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Das Alkoholgesetz und der Jugendschutz Art.8 Absatz 3 gibt die Grundlagen vor für alkoholische Getränke, daher ist es nicht nötig diese zu verbieten.	«Hauptsache» dient dem Hauptzweck. Bei einer Vermengung ist dies vertretbar und gewollt. «Ausschliesslich» als Begriff ist ähnlich zu werten. Alkoholfrei ist zwingend Dauer kann mittels Auflagen und Bedingungen gesteuert werden.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Alp- und Sömmerungsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken ausschliesslich der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient	

	für die Dauer der Alpzeit; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Präzisierung schafft Klarheit. Bis anhin ist das Thema Direktvermarktung ein grosser Streitpunkt. z.B. Käse und kalter Speck vom eigenen Schwein ist kein Problem weiter sollen Alpwirtschaften nur während der Dauer der Alpzeit geöffnet sein dürfen, da dies ein Nebenerwerb zum Alpbetrieb darstellt	Siehe hiavor. Keine Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.
Bezirk Gonten		
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wichtig für Berg- und Kleinbetriebe: Alp-, Landwirtschafts- und Beherbergungsbetriebe sollen nur bei klar begrenztem Angebot privilegiert werden. Wer wie ein Hotel oder Restaurant auftritt, soll gleich behandelt werden wie ein Betrieb im Tal. Gemäss Aussage von Landesfährich Jakob Signer am Runden Tisch vom 2. März 2026 wird ein Patent benötigt, wenn Speisen zubereitet / gekocht werden. Aus Sicht des Bezirksrates ist dies so absolut richtig und somit soll auch bei Alpbetrieben gelten, dass	Siehe hiavor.

	diese die lebensmittelhygienischen Vorschriften einhalten müssen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Alp- und Sömmerungsbetriebe, wenn die Abgabe von kalten Speisen und alkoholfreien Getränken ausschliesslich der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient für die Dauer der Alpzeit; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Aussage von Landesfährnrich Jakob Signer am Runden Tisch vom 2. März 2026 wird ein Patent benötigt, wenn Speisen zubereitet / gekocht werden. Aus Sicht des Bezirksrates ist dies so absolut richtig und somit soll auch bei Alpbetrieben gelten, dass diese die Lebensmittelhygienischen Vorschriften einhalten müssen. Aus der Erfahrung im Umgang mit der aktuellen Gesetzgebung kommt es genau bei diesem Thema immer wieder zu Diskussionen mit Alpbewirtschaftern. Das Argumentarium, dass ja die Chäshörnli zur Hauptsache aus eigenem Käse bestehen und die Würste, und das Fleisch vom Grill von den eigenen Tieren	Siehe hiavor.

	wird dann oft in den Raum gestellt. Wenn die Formulierung neu lautet:Alp- und Sömmerungsbetriebe, wenn die Abgabe von kalten Speisen und alkoholfreien Getränken ausschliesslich der Direktvermarktung von eigenen Alpprodukten dient... Sollte für alle klar sein, dass Käse und z.B. Speck vom eigenen Alpschwein anzubieten kein Problem ist. Die Abgabe von Abendessen aber ein Patent benötigt. Ausserdem soll das Wort Landwirtschaftsbetriebe durch Sömmerungsbetriebe ersetzt werden. Ansonsten stehen Tür und Tor offen, das jeder Landwirtschaftsbetrieb nebenbei noch Beherbergung oder Gastwirtschaft betreibt. Das Wort "Hauptsächlich" ist durch das Wort "ausschliesslich" zu Ersetzen. Aktuelle Erfahrungen mit Alpbewirtschaftern zeigen, dass hier die Meinungen wieviel denn "hauptsächlich" sei, stark auseinander gehen. (siehe auch ober erwähnter Punkt zum Thema Speisenabgabe - gekocht, zubereitet). Weiter ist unbedingt anzumerken, dass diese Betriebe nur während der Dauer der Alpzeit geöffnet sein dürfen.	
Gruppe für Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Die Abhandlung der Alp- und Landwirtschaftsbetriebe mit einer Ausnahmeregelung von der Patentpflicht ist zu pauschal. Der Begriff "zur Hauptsache" ist zu unbestimmt und führt zu Wildwuchs und Rechtsstreitigkeiten, sollten tatsächlich mal eingegriffen und Grenzen gesetzt werden. Es müssen klar messbare Kriterien in Gesetz und Verordnung Aufnahme finden. Z.B. "Maximal ein Viertel des Umsatzes darf auf Produkte entfallen, die nicht selbst erzeugt werden." Es müssen gleichlange Spiesse für alle gelten, insbesondere i.S. Hygiene, sanitäre Anlagen, Brandschutz, Ausschank von Alkohol usw. Die Vorgaben sind auch zu kontrollieren, und es sind Sanktionen vorzusehen. Eine Meldepflicht allein genügt nicht. Handlungsbedarf ist schon heute zu beobachten, siehe z.B. Angebote im Internet mit ganzen Speisekarten! Wir beantragen die Schaffung einer massgeschneiderten Lösung im Rahmen einer separaten Kategorie von Beherbergungs- und Verpflegungsbetrieben für Alp- und Landwirtschaft. Das gilt auch für sog. "Besenbeizen". Begründung Es sollen angemessen gleich lange Spiesse gelten wie für professionelle Anbieter. Wildwuchs ist zu verhindern, auch in raumplanerischer Hinsicht	Siehe hiavor
--	---	---------------------

	(Zersiedelung und Verbauen der Landschaft, Erschliessung, Verkehr usw.).	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Alp- und Landwirtschaftsbetriebe, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll klargestellt werden, dass Alp- und Landwirtschaftsbetriebe nur dann von der Patentpflicht ausgenommen sind, wenn die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken tatsächlich der Direktvermarktung eigener Produkte dient. Dadurch kann verhindert werden, dass unter dem Titel der Direktvermarktung gastgewerbliche Angebote entstehen, welche ohne Patentpflicht in Konkurrenz zum bestehenden Gastgewerbe treten. Die Präzisierung verbessert somit die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher Direktvermarktung und eigentlichen	Siehe hiavor

	gastgewerblichen Tätigkeiten.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Alp- und Sömmerungsbetriebe, wenn die Abgabe von unverarbeiteten od. ungekochten Speisen und alkoholfreien Getränken ausschliesslich der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient für die Dauer der Alpzeit. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Präzisierung hilft in der Praxis. Dies war bis anhin einer der Streitpunkte. Käse und kalter Speck vom eigenen Schwein kein Problem - Abgabe von Nachtessen = Patent.	Siehe hiavor

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht h.

Beherbergungsbetriebe, die ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI,	<u>Antrag</u> Beherbergungsbetriebe, die ausschliesslich	Beibehalten. Alkohol als Abgrenzungskriterium beibehalten,
--	--	--

Politische Bauervereinigung Oberegg	Frühstück und Getränke anbieten; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Begründung Art.6 g	auch aus Präventiver Sicht.
Bezirk Gonten		
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> dito Bst. g	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht i.

Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;

Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke; wenn eine Baubewilligung vorhanden ist. <u>Begründung oder Anmerkung</u> eine Baubewilligung deshalb, da wir sonst	Baubewilligungen sind in einem anderen Erlass geregelt. Bauliche Vorschriften und Anforderungen gehören nicht ins GgG.
---	--	--

	überall Automaten stehen haben.	
--	---------------------------------	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht j.

nicht gewinnorientierte alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Begriff "Gelegenheitswirtschaft" wird erst in Art. 9 kurz umschrieben. Es fehlt eine allgemeine Definition des Begriffs.	Gelegenheitswirtschaften und Festwirtschaften werden in der Verordnung klarer umschrieben und im Gesetz unter Art. 9 Abs. 1 erwähnt. Das Unterscheidungskriterium bildet die Dauer. Patent: Permanent
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> nicht gewinnorientierte Gelegenheitswirtschaften; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Sind mit diesem Absatz die Festwirtschaften von Veranstaltungen von Vereinen etc. gemeint? Dann sehen wir den Zusatz alkoholfreie Getränke als Widerspruch zur angedachten Änderung in der Verordnung, dass für solche Anlässe keine Bewilligung (Patent) mehr brauchen. Dies würde ja die Liberalisierung von	Gelegenheitswirtschaft: max zehn Tage Festwirtschaft: Anlassbezogen Die Befreiung von der Patentpflicht von Festwirtschaften wird in den Katalog aufgenommen (separate Bst.).

	Festwirtschaften zunichte machen und faktisch das alte Gesetz übernehmen.	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier wird der Begriff der Gelegenheitswirtschaft erstmals erwähnt. Weder im Gesetz noch in der Verordnung oder der Botschaft findet sich eine Definition dieses Begriffs. Gleiches gilt für den Begriff „Festwirtschaft“, welcher in der Verordnung verwendet wird. Für den Bezirk ist nicht nachvollziehbar, wie die Abgrenzung zu gewerblichen Gastrobetrieben vorzunehmen ist. Wir beantragen deshalb, die entsprechenden Begriffe auf Gesetzesstufe zu definieren.	Siehe hiavor
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> nicht gewinnorientierte alkoholfreie Fest- und Gelegenheitswirtschaften; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Festwirtschaften sollten nicht strenger gehandhabt werden als Gelegenheitswirtschaften. Die Frage, ob bzw. wie viele Festwirtschaften nicht gewinnorientiert	Siehe hiavor

	und alkoholfrei sind, ist in der Praxis wohl angebracht, aber aus rechtlicher Sicht nicht ausschlaggebend.	
--	--	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht k.

Anbieter, welche Speisen und Getränke für nicht öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Anbieter, welche Speisen und Getränke für Anlässe liefern oder bereitstellen.	Ausserkantonale Caterer benötigen kein Patent, innerkantonale schon. Hier geht es um eine Gleichstellung. Dies wurde anlässlich des runden Tisches auch gewünscht. Aufgrund des Schutzgedankens der öffentlichen Gesundheit erscheint es sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Charakter festzulegen. Im Bereich der privaten Anlässe soll deshalb eine Lockerung erfolgen. So soll jemand, der ein Catering für eine Geburtstagsfeier macht, dies ohne ein Patent machen dürfen.
	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In der Botschaft wird nicht begründet, weshalb zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Anlässen unterschieden wird. Die Patentpflicht für Cateringbetriebe soll für Anlässe - unabhängig von der Art - entfallen.	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> dieser lit. k ist zu streichen	Privat Anlässe: Teilnehmende werden eingeladen und es gibt einen Veranstalter. Öffentliche Anlässe: jeder kann daran teilnehmen. Daher weisen solche Anlässe einen

62 / 188

	als auch öffentliche Anlässe und sollen deshalb per se ein Patent benötigen. Ausserdem ist die Einhaltung der Lebensmittelsicherheit (z.B. auch auf den Transportwegen) und des Jugendschutzes immer nötig, ungeachtet, ob der belieferte Anlass privater oder öffentlicher Natur ist.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Dieser lit. k ist zu streichen <u>Begründung oder Anmerkung</u> nicht kontrollierbar, Cateringbetriebe beliefern meist sowohl private als auch öffentliche Anlässe und sollen deshalb per se ein Patent benötigen. Ausserdem ist die Einhaltung der Lebensmittelsicherheit (z.B. auch auf den Transportwegen) und des Jugendschutzes immer nötig, ungeachtet ob der belieferte Anlass privater oder öffentlicher Natur ist.	Siehe oben

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht 2

Lokale von Vereinen können auf Gesuch von der Patentpflicht befreit werden, wenn sie:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Lokale von Vereinen sind von der Patentpflicht befreit, wenn sie:

Begründung oder Anmerkung

Eine generelle Befreiung von der Patentpflicht der Lokale von Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a–d erfüllen, trägt zur Reduktion der Bürokratie bei. Vereine leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft, werden mehrheitlich ehrenamtlich geführt und sollen daher von unnötigen bürokratischen Aufgaben bewahrt werden.

Beibehalten. Ob dies der Fall ist, muss aufgrund der Meldung (Meldepflicht) beurteilt werden, weshalb kein Automatismus installiert werden soll.

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg

Antrag

Lokale von Vereinen benötigen kein Patent, wenn sie:

Begründung oder Anmerkung

Wenn diese Lokale aus den angegebenen Gründen von der Patentpflicht entbunden

	werden können, kann eine solche ganz entfallen.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Lokale von Vereinen sind von der Patentpflicht befreit, wenn sie: <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir beantragen, dass Vereinslokale, welche die Voraussetzungen gemäss Buchstaben a–d erfüllen, generell von der Patentpflicht befreit werden. Diese Liberalisierung beantragen wir auch im Sinne der Reduktion des Verwaltungsaufwandes sowie der Bürgerfreundlichkeit.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Befreiung von Vereinslokalen ist sinnvoll, aber nur bei echter Vereinstätigkeit. Die Voraussetzung, dass das Lokal nicht wie ein öffentlicher Gastgewerbebetrieb auftritt, ist wichtig.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Siehe Folgeanpassungen oben	
--	-----------------------------	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht c.

innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnehmen;

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Formulierung lässt sich a) nicht kontrollieren und b) schon gar nicht belegen. Bitte klare und nachvollziehbare Formulierungen	Kontrolle Vereinszweck mittels Statuten möglich.
----------------------	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 8 Ausnahmen von der Patentpflicht 3

Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA vermisst einen Artikel oder Absatz, welche die Meldepflicht im Grundsatz regelt.	Meldepflicht als Grundsatz in Abs. 3 festgehalten. Weitere Pflichten sind in Abs. 4 umschrieben.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI,	<u>Antrag</u>	

Politische Bauervereinigung Oberegg	Die Befreiung von der Bewilligungspflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. Die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Lebensmittelhygiene, Feuer- und Baupolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten.	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben. Meldepflicht wird explizit

	Hier ist unklar, von welcher Meldepflicht hier gesprochen wird. In diesem Gesetz ist keine zu finden, somit kann auch keine Entbindung erfolgen.	festgehalten.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. Die gesetzlichen Bestimmungen u.a. in Sachen Lebensmittelhygiene, Feuer- und baupolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Für Meldepflichtige Betriebe muss klar sein, dass auch die genannten weiteren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.	Siehe oben
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die	Siehe oben

	Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. Die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Lebensmittelhygiene, Feuer- und Baupolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Zusatzzeile muss unbedingt noch eingefügt werden, damit auch für Meldepflichtige Betriebe klar ist, das auch die genannten weiteren Gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Befreiung von der Patentpflicht entbindet die Betriebe nicht von einer Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und der sachgemässen Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich Öffnungszeiten, Betriebsführung und Jugendschutz. Die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen	Siehe oben

	Lebensmittelhygiene, Feuer- und Baupolizeilichen Vorschriften sind jederzeit einzuhalten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es muss mit gleichlangen Spiessen gemessen werden. Zonenkonform,	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 1

Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Das Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person und ist nicht übertragbar. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe Art. 6
---	---	--------------

	siehe Art. 6a.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Persönliche Geltung des Patents ist sachgerecht. Änderungen von Tätigkeiten, Räumen und Flächen bleiben bewilligungspflichtig; das ist für den Vollzug zentral.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 2

Es wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft) erteilt.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Unterscheidung zwischen "Gastwirtschaft" und "Gelegenheitswirtschaft" sollte aus Sicht der AVA weiter vorne im Gesetz, z.B. unter "Allgemeine Bestimmungen", definiert werden.	Unterscheidung ist angepasst in Art. 9 und der Verordnung.
--	--	--

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Es wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft und Festwirtschaft) erteilt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Es geht nicht klar hervor, ob es für den Betrieb einer Festwirtschaft ein Patent braucht. Der Begriff Festwirtschaft kommt im Gesetz nur im Zusammenhang mit der Bewilligung des Bezirksrates vor, woraus aber die Voraussetzung für eine Festwirtschaft nicht hervorgeht. Da in der Verordnung die Begriffe Gelegenheitswirtschaft und Festwirtschaft klar unterschieden werden, sollten hier auch beide Begriffe erwähnt werden. Grundsätzlich sind wir der Überzeugung, dass eine Patentpflicht für Festwirtschaften weiterhin gelten soll. Denn nur einem Patentinhaber kann die ganze Verantwortung in Sachen Hygiene etc. delegiert werden. Fällt dieser weg, müssten die Behörden (hier der Bezirksrat) die Festwirtschaftsbetreiber besser instruieren. Zudem fühlen sich	Siehe oben
---------------	---	------------

	Festwirtschaftsbetreiber erfahrungsgemäss nicht einfach dem Gesetz, sondern in höherem Masse dem Patentgeber verpflichtet, die Vorgaben einzuhalten. Ohne Patentpflicht entfällt diese persönliche Verpflichtung. Es müsste also auch mehr kontrolliert werden.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 3

Stirbt der Patentinhaber oder die Patentinhaberin, kann das Gastgewerbe mit dem geltenden Patent von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person höchstens ein Jahr lang weiter ausgeübt werden.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Stirbt der Patentinhaber oder die Patentinhaberin, kann das Gastgewerbe mit der geltenden Bewilligung von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person höchstens ein Jahr lang weiter ausgeübt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben
---	--	------------

	siehe Art. 6a.	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Stirbt der Patentinhaber oder die Patentinhaberin, kann der Bezirk das Gastgewerbe mit dem geltenden Patent von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person bestehen lassen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll dem Bezirk ermöglicht werden, ein bestehendes Gastgewerbe nach dem Tod der Patentinhaberin oder des Patentinhabers weiterzuführen zu lassen, sofern die Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Betriebsführung weiterhin erfüllt sind. Dies kann insbesondere dann sachgerecht sein, wenn beispielsweise der überlebende Ehepartner oder eine andere verantwortliche Person bereits über viele Jahre im Betrieb mitgearbeitet hat und über die notwendige Erfahrung sowie die praktische Eignung zur Weiterführung verfügt. Dadurch kann verhindert werden, dass bewährte Familien- oder Traditionsbetriebe allein aufgrund	Beibehalten. Eine klare Übergangsbestimmung ist sinnvoll und schafft für alle Involvierten Klarheit.

	eines Todesfalls unnötig unterbrochen oder gefährdet werden. Dem Bezirk bleibt die Möglichkeit vorbehalten, im Einzelfall zu prüfen, ob die Anforderungen an eine verantwortungsvolle Betriebsführung weiterhin erfüllt sind.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 4

Das Patent wird auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		Siehe oben.
--	--	-------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 5

Beim Patent für Anbieter, welche Speisen und Getränke für öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen, entfällt die Angabe der

<i>Räumlichkeiten und Flächen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei Verzicht auf eine Patentpflicht für Anbieter, welche Speisen und Getränke liefern, entfällt dieser Absatz.	Catering: Regelung beibehalten. Keine Anpassung.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bei der Bewilligung für Anbieter, welche Speisen und Getränke für öffentliche Anlässe liefern oder bereitstellen, entfällt die Angabe der Räumlichkeiten und Flächen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Beim Patent für Anbieter, welche Speisen und Getränke liefern oder bereitstellen, entfällt die Angabe der Räumlichkeiten und Flächen, <u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	somit kongruent zur beantragten Streichung von Art. 8 lit. k	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Absatz streichen, siehe Begründung Art. 8 Abs. 1 Bst. k. Anbieter von Speisen und Getränken für Anlässe von der Patentpflicht befreit.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 9 Geltung 6

Wird die Ausübung des Gastgewerbes aufgegeben, hat die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dies der zuständigen Behörde zu melden.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Wird die Ausübung des Gastgewerbes aufgegeben, hat die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dies der zuständigen Behörde zu melden. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben
---	--	------------

	siehe Art. 6a.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 1

Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung für die Ausübung des Gastgewerbes wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie: <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Persönliche Voraussetzungen sind klarer	

	gefasst. Positiv: keine übermässige Hürde, aber klare Ausschlussgründe bei schweren oder wiederholten Verstössen.	Kenntnisnahme
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir begrüssen es sehr, legt der Kanton gemäss Botschaft die Eintrittsschwelle bewusst höher als in anderen Kantonen. Erfahrungen zeigen, dass der Erwerb von gastronomischen Fachkenntnissen unerlässlich sind für eine gute Betriebsführung.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen b.

fachliche Kenntnisse nachweisen;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> fachliche Kenntnisse nachweist;	Übernommen.
--	--	-------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> redaktioneller Hinweis	Dieses Anliegen wurde beim Erstellen des Entwurf und den ersten Konsultation geprüft. Rückmeldungen aus anderen Kantonen zeigen, dass fachliche Kenntnisse die Qualität und damit die gastgewerbliche Leistungen positiv beeinflussen. Damit ist gleichzeitig auch sichergestellt, dass die Ziele des Gesetzes erreicht werden können.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In der Botschaft wird nicht darauf eingegangen, wieso dass an der fachlichen Voraussetzung festgehalten wird. Auch andere Tourismuskantone insbesondere der Kanton Glarus, haben keine schlechten Erfahrungen. Die versch. spezifischen Gesetze (Lebensmittel, Alkohol etc.) greifen genug. Es wäre wünschenswert wenn die Variante ohne fachliche Voraussetzungen geprüft würde.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> fachliche Kenntnisse nachweist; <u>Begründung oder Anmerkung</u> redaktioneller Hinweis	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt;	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Inhaltlich ergibt sich keine materielle Änderung.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Selbst im Falle einer Patentpflicht ist dieser Buchstabe zu streichen. Der Entwurf verzichtet zwar lobenswerterweise auf die kantonale Wirteprüfung, verlangt aber weiterhin den Besuch und den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen einer Fachschule von Gastrosuisse. Dies stellt nach wie vor eine hohe finanzielle und zeitliche Hürde für Quereinsteiger und innovative Konzepte dar. Acht Schweizer Kantone (darunter Glarus, Schwyz, Zürich und Zug) verzichten vollständig auf einen fachlichen Befähigungsnachweis. Die Qualität der Gastronomie wird in diesen Kantonen durch den Markt und nicht durch staatlich verordnete Kurse geregelt. Die Einhaltung der Lebensmittelhygiene wird ohnehin durch die Lebensmittelkontrolle sichergestellt.	Siehe oben

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen e.

in den letzten drei Jahren weder in schwerwiegender Weise noch wiederholt gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstossen hat:

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA vermisst in der Botschaft eine Begründung, weshalb die Frist von fünf auf drei Jahre reduziert wird. Gerade bei wiederholten Verstössen sind drei Jahre sehr kurz.	Die Botschaft wurde hierzu ergänzt.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk vermisst in der Botschaft eine Begründung, weshalb die Frist von fünf auf drei Jahre reduziert wird. Gerade bei wiederholten Verstössen sind drei Jahre sehr kurz.	Siehe oben
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> in den letzten drei Jahren nicht schwerwiegend oder wiederholt gegen rechtliche Vorschriften in folgenden Bereichen verstossen hat: <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die vorgeschlagene Formulierung ist sprachlich	Siehe oben

	einfacher und besser lesbar, ohne den materiellen Gehalt der Bestimmung zu verändern.	
--	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen e. 4.

Arbeits- und Ausländerrecht;

Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier soll klar darauf hingewiesen werden, dass das Patent nicht erteilt wird, wenn wiederholte Verstösse gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten L-GAV des Gastgewerbes festgestellt wurden.	Kenntnisnahme.
--	---	----------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen f.

nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe e zutrifft.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> die in keinem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht,	Sprachlich keine Änderung möglich.
--	---	------------------------------------

	auf die Buchstabe e nicht zutrifft.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> die in keinem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, welche die Bedingung gemäss Buchstabe e nicht erfüllt.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 2

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine vorliegen, die im Zusammenhang mit einer gastwirtschaftlichen Betriebsführung stehen.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine vorliegen, die im Zusammenhang mit einer gastwirtschaftlichen Betriebsführung stehen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass auch in der Vergangenheit liegende Gesellschaften unter dessen Namen oder Beteiligung ein Gastgewerbebetrieb gelaufen ist, keine Schulden hat oder hatte.	Eine solche Regelung wäre nicht umsetzbar.
----------------------	--	--

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Immer mehr Gesellschaften (Gastrobetriebe) laufen auf GmbH, AG, welche Konkurs oder Insolvenz angemeldet haben, tauchen nach kurzer Zeit wieder unter anderem Namen auf.	
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diesen Artikel begrüßen wir sehr. Zudem besteht im Gastgewerbe verbreitete die Problematik der Kettenkonkurse, dies sollte in geeigneter Form mitberücksichtigt werden.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die wirtschaftlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn keine offenen Betreibungen oder Verlustscheine vorliegen, die im Zusammenhang mit einer gastwirtschaftlichen Betriebsführung stehen. Dies gilt auch für Beteiligungen an Gesellschaften. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Immer mehr Gastrobetriebe sind in einer	

	Gesellschaftsform gefasst (AG, GmbH) solche können Konkurs oder Insolvenz angemeldet haben und tauchen nach kurzer Zeit unter anderem Namen wieder auf.	
--	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 3

Die Standeskommission legt die Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse fest.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> streichen , siehe Art.10 b.	Kann sie mittels StKB. Hier kann ein StKB mit dem möglich Titel «Standeskommissionbeschluss über den fachlichen Nachweis zur Erlangung eines Patens» legiferiert werden (aktuell Standeskommissionbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf vom 10. August 2009).
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk begrüsst, dass keine kantonale Zusatzprüfung mehr absolviert werden muss. Sofern die von uns vorgeschlagenen Befreiungen von der Patentpflicht übernommen werden, unterstützen wir die gemäss Botschaft auf Seite 7 vorgesehenen Nachweise der fachlichen Kenntnisse für die verbleibenden patentpflichtigen Betriebe. Zudem würden wir es	Eine zeitliche Beschränkung wird als schwierig umsetzbar beurteilt.

	begrüssen, wenn für die absolvierten Module eine zeitliche Gültigkeit festgelegt würde, beispielsweise von zehn Jahren. Dadurch könnte verhindert werden, dass nach vielen Jahren ohne aktuelle Kenntnisse ein Patent beantragt wird. Da sich zahlreiche Vorschriften im Laufe der Zeit ändern, erscheint eine zeitliche Begrenzung sachgerecht.	
--	--	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 10 Persönliche Voraussetzungen 4

Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Standeskommission regelt, mit welchen Unterlagen diese Voraussetzungen zu belegen sind.	Die Standeskommission soll die Grundlagen regeln.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Standeskommission regelt, mit welchen Unterlagen diese Voraussetzungen zu belegen sind.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u>	

	Der Grosse Rat regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Folgende Punkte sind auf Stufe Verordnung zu Regeln: Dem Gesuch für das Patent sind der Nachweis der fachlichen Kenntnisse, ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis, ein aktueller Strafregistrauszug und Betreibungsregistrauszüge über die letzten drei Jahre beizulegen. >Weiter auch wie im aktuellen GaG/GaV: ein Haftpflichtversicherungsnachweis, bei Mietverhältnis: Mietvertrag oder Einverständniserklärung der Eigentümerschaft	siehe hiavor
--	---	---------------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 11 Betriebliche Voraussetzungen 1

Die gastgewerblichen Räume, Anlagen und Einrichtungen müssen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft gebührend Rechnung tragen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Mindestvorschriften könnten ergänzt werden in
-----------------------	----------------------------------	---

	Betriebliche Voraussetzungen sind sinnvoll. Klärungsbedarf bei Toilettenpflicht und Standards für sehr kleine oder abgelegene Betriebe; hier braucht es verhältnismässige, aber gleiche Regeln.	der Verordnung. Aktuell besteht keine gesetzliche Grundlage dazu. Im Lebensmittelrecht gibt es aber Regelung in Sachen Toiletten. Diese dürfen sich nicht im gleichen Raum befinden, wo z.B. konsumiert werden.
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Diese Bestimmungen werden von uns sehr unterstützt und begrüsst.	Aktuell besteht eine Empfehlung der Kantonschemiker (Planungshilfe für Verpflegungsbetriebe), welche aber nicht rechtsverbindlich ist.

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 11 Betriebliche Voraussetzungen 2

Gastgewerbliche Betriebe müssen Toiletten anbieten, die der Grösse und Art des Betriebes angepasst sind.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In welcher Verordnung, Gesetz oder Hygienevorschrift ist dies formuliert? Bitte den Hinweis einfügen / klarer definieren.	Siehe oben
----------------------	---	------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. A. Patent Art. 11 Betriebliche Voraussetzungen 3

Die Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen sind dem Bezirk vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die AVA fragt sich, ob dies nicht bereits in Art. 6 Abs. 1 Buchstabe h abschliessend geregelt ist?	Zur Kenntnis bringen bedeutet, dass der Bezirk vor dem Baubeginn bereits Grundlagen zur Beurteilung von Voraussetzungen erhalten soll. Votum des BUD aus Konsultation wurde berücksichtigt, dass die Unterlagen zur Kenntnis zu bringen sind.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Die Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen sind dem Bezirk vor Baubeginn einzureichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Formulierung „zur Kenntnis zu bringen“ ist relativ unbestimmt. Mit „einzureichen“ wird klarer geregelt, welche Handlung konkret verlangt wird.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 12 Grundsatz 1

Gastgewerbliche Betriebe dürfen von 05.00 Uhr bis 02.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag bis 03.00 Uhr geöffnet sein.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 12-15: Öffnungszeiten, Verlängerungen, Verkürzungen und Freinächte sind praxisnah geregelt. Der Bezirk braucht weiterhin Handlungsspielraum bei Ruhe, Ordnung und Immissionen.	Vollständige Öffnung im Widerspruch und Konkurrenz zu Arbeitsrechtlichen Bestimmungen Personal. Es ist davon auszugehen, dass kein Bedarf hierzu bestehen wird, da bisher kaum Anträge auf Freinächte eingingen.
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Gastgewerbliche Betriebe dürfen von 05.00 Uhr bis 02.00 Uhr, in den Nächten auf den Samstag und den Sonntag uneingeschränkt geöffnet sein. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir fordern die Aufhebung der generellen Schliessungszeiten am Wochenende (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag). Die Verlängerung der Öffnungszeiten bis 03:00 Uhr am Wochenende ist ein Schritt in die richtige Richtung, greift aber zu kurz. Der Kanton Schwyz hat 2021 die Schliessungszeiten für bewilligungspflichtige Betriebe vollständig abgeschafft. Dies stärkt die Eigenverantwortung der Wirte und entspricht den heutigen Ausgegewohnheiten. Bei Lärmklagen oder	

	Störungen der öffentlichen Ordnung bietet das Gesetz (Art. 14 und Art. 16) bereits genügend griffige Instrumente, um gegen fehlbare Betriebe vorzugehen. Es braucht keine präventive Einschränkung für alle.	
--	--	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 12 Grundsatz 2

Die Öffnungszeiten gelten nicht für die beherbergten Gäste.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Für beherbergte Gäste dürfen die gastgewerblichen Betriebe ohne zeitliche Einschränkungen geöffnet sein.	Wird beibehalten, da keine Verbesserung.
	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine Umformulierung würde zu besserem Verständnis führen.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Für beherbergte Gäste dürfen die gastgewerblichen Betriebe ohne zeitliche	

	Einschränkungen geöffnet sein.	
	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	
	Bessere Formulierung	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 12 Grundsatz 3

Auf Aussenflächen sind Unterhaltungsanlässe ab 20.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirks gestattet und ab 23.00 Uhr verboten.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bezieht sich dieser Absatz nur auf Aussenflächen von gastgewerblichen Betrieben? Gemäss der Definition in Art. 1 Abs. 1 zählen Openair Veranstaltungen auch zu gastgewerbliche Betriebe? Gemäss Botschaft sind Verlängerungen explizit nicht möglich.	Bisher gilt die Bestimmung für patentpflichtige Betriebe (Art. 10 ff.), nicht aber für bewilligungspflichtige (Art. 14 ff.) und Ausgenommene (Art. 4). Eine Ausdehnung wäre zu erheblich. Aktuelle Regelung beibehalten.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bezieht sich dieser Absatz nur auf Aussenflächen von gastgewerblichen Betrieben? Gemäss der Definition in Art. 1 Abs. 1 zählen Openair Veranstaltungen auch zu gastgewerbliche Betriebe? Gemäss Botschaft	

	sind Verlängerungen explizit nicht möglich.	
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<u>Antrag</u> Auf Aussenflächen sind Unterhaltungsanlässe ab 22.00 Uhr nur mit Bewilligung des Bezirks zulässig. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll den gastgewerblichen Betrieben insbesondere in den Abendstunden etwas mehr Flexibilität ermöglicht werden. Eine Bewilligungspflicht ab 22.00 Uhr erscheint sachgerecht, da ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich auch die Nachtruhe beginnt. Zudem kann auf ein generelles gesetzliches Verbot ab 23.00 Uhr verzichtet werden, da der Bezirk im Rahmen der Bewilligungserteilung bereits die Möglichkeit hat, situations- und standortbezogene Auflagen oder Einschränkungen festzulegen. Dadurch bleibt eine angemessene Berücksichtigung von Ruhebedürfnissen und Immissionsschutz weiterhin gewährleistet, ohne starre gesetzliche Zeitgrenzen vorzugeben. Weiter erscheinen die Begriffe „zulässig“ und „untersagt“	Der Nutzen dürfte klein sein, da der Schutz der Nachtruhe vorrangig sein dürfte. Bisherige Regelung soll beibehalten werden. Verbot ist hinreichend präzise.

	gesetzestechisch klarer und sprachlich einheitlicher als die Formulierungen „gestattet“ beziehungsweise „verboten“.	
--	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 13 Verlängerungen 1

Verlängerungen der Öffnungszeiten bis 04.00 Uhr können für einen bestimmten gastgewerblichen Betrieb dauernd bewilligt werden, wenn aufgrund dessen Lage, Art und Bedeutung sowie der bisherigen Betriebsführung anzunehmen ist, dass der Jugendschutz und die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind.

Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Auch der Gesundheitsschutz des Personals muss gewährleistet sein, wir bitten um entsprechende Ergänzung im Text.	Beibehalten. Siehe hiavor.
---------------------------------------	--	----------------------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 13 Verlängerungen 2

Fallweise kann für Veranstaltungen oder Anlässe in einem bestimmten gastgewerblichen Betrieb eine Verlängerung beziehungsweise Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligt werden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Fallweise kann für Veranstaltungen oder Anlässe in einem bestimmten gastgewerblichen Betrieb	Mit Anlass ist dies bereits erfasst. Aussenflächen sind ausgeschlossen.
--	---	---

	und auf Aussenflächen eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus Sicht der AVA ist die Aufhebung der Öffnungszeiten mit einer Freinacht gleichzusetzen. Um auch Openair Veranstaltungen abzudecken, sollen Aussenflächen ebenfalls in diesen Artikel aufgenommen werden.	
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Fallweise kann für Veranstaltungen oder Anlässe in einem bestimmten gastgewerblichen Betrieb und auf Aussenflächen eine Verlängerung der Öffnungszeiten bewilligt werden.	Openairs fallen unter die Festwirtschaften.

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 14 Verkürzungen 1

Kürzere Öffnungszeiten können für einen einzelnen gastgewerblichen Betrieb angeordnet werden, wenn der Jugendschutz oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

Bezirk Gonten	<u>Antrag</u>	Bewusster Verzicht auf bisherige
---------------	---------------	----------------------------------

	Kürzere Öffnungszeiten können für einen einzelnen gastgewerblichen Betrieb angeordnet werden, wenn der Jugendschutz oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern. 2 Am Weihnachtsheiligtag sowie von Karfreitag bis Ostersonntag sind Unterhaltungsanlässe (private und öffentliche) verboten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine Lockerung des "Tanzverbots" erscheint angezeigt. Eine vollständige Liberalisierung entspricht jedoch nicht der gelebten Realität in Innerrhoden. Es ist unbestritten, dass das Tanzverbot oft als unzeitgemäss bezeichnet wird, nicht zuletzt aber allein wegen des Begriffs selbst. Denn im Grundsatz wird das bisherige Tanzverbot von der Bevölkerung mitgetragen. Ein Firmenessen an Weihnachten, eine Kostüm-Party an Karfreitag oder die Hochzeitsfeier an Ostern würden als sehr unpassend empfunden oder sie sind schlicht undenkbar. Dies soll auch weiterhin auf gesetzlicher Ebene sichtbar bleiben. Ein solches Verbot entspricht auch dem Charakter des Ruhetaggesetzes, das aber nur	Einschränkungen, nicht mehr zeitgemäss. Dies würde stossend sein(z.B. dürfte eine Musik anlässlich eines runden Geburtstag an diesen Tag nicht spielen dürfen)
--	--	--

	öffentliche Veranstaltungen und nicht generell Unterhaltungsanlässe in Gastgewerbebetrieben behandelt. Eine klare Regelung im Gastgewerbegesetz erscheint deshalb zweckmässig, zumal dies schon bisher der Fall war. Wenn mit einem Unterhaltungsverbot die persönliche Freiheit beschnitten wird, dann nur in wenigen Fällen und in zumutbarem Rahmen. Viel stärker zu gewichten ist, dass die Achtung gewisser Feiertage die Gesellschaft als Gemeinschaft stärkt. Sie ist ein Ausdruck einer gemeinschaftlichen Wertorientierung, die heute vielerorts völlig verloren geht oder gegangen ist, mit fatalen Folgen. Wenn Innerrhoden bislang vielleicht für ein strenges Tanzverbot belächelt wurde, so wird es ebenso für den gesellschaftlichen Zusammenhalt beneidet, was weit bedeutender ist. Gratis ist dieser gesellschaftliche Zusammenhalt nicht zu haben, es bedarf einer gemeinschaftlichen Wertorientierung, die mit der vorgesehenen ersatzlosen Streichung des Tanzverbots zunächst unsichtbar und schliesslich ein Stück weiter verloren geht. Die Einschränkung der persönlichen Freiheit ist darüber hinaus auch deshalb nicht ein per se schlagendes Argument, weil damit gegen jede Einschränkung von	
--	---	--

	Öffnungszeiten und vielem mehr argumentiert werden könnte. Weiter ist auch eine gewisse Kongruenz zu den Freinächten in Art. 15 angebracht. Wenn an der Fasnacht mehrere Freinächte gelten sollen, dann erscheint ein Unterhaltungsverbot in der Karwoche nicht grundsätzlich falsch, sondern sie sind gegenseitig sinnstiftend. Die Beibehaltung von Freinächten bei gleichzeitiger Abschaffung des Tanzverbotes ist dagegen Ausdruck einer wertbeliebigen oder sinnfreien Vergnügungsgesellschaft. Ein gemeinsames Zur-Ruhe-Kommen schadet unserer Gesellschaft nicht. Schliesslich ist auch das Argument, dass private Anlässe in Innerrhoden die Öffentlichkeit nichts angehen, zurückzuweisen. Denn die Unterscheidung zwischen privat und öffentlich ist nicht ganz einfach oder nicht sinnvoll. So wäre beispielsweise die Generalversammlung einer grösseren Aktiengesellschaft ein privater Anlass, obwohl der Charakter eindeutig öffentlich ist. Und auch eine Geburtstagsparty mit hunderten von Gästen hat im kleinräumigen Innerrhoden sehr wohl eine öffentliche Wirkung. Das Verbot von Unterhaltungsanlässen in angepasster Weise erscheint also in deskriptiver und normativer Hinsicht angezeigt. Es entspricht der	
--	---	--

	gelebten Realität und ist mit Blick auf die gesellschaftliche Entwicklung sinnvoll. Offen ist, ob dies in Artikel 14 (unter Änderung des Titels) als zusätzlicher Absatz oder als eigener Artikel einzufügen ist.	
--	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 15 Freinächte 2

Das Departement kann für einzelne Betriebe Freinächte festlegen.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Der Bezirk kann für einzelne Betriebe Freinächte festlegen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Für bestimmte Anlässe sollen Freinächte direkt beim Bezirk beantragt werden können, einfachere Handhabung, da Bezirk auch sonst für die Umsetzung des GgG verantwortlich ist.	Votum kann übernommen werden. Bezirke sollen diese Möglichkeit erhalten. Ergänzung in Art. 15 und Art. 6 Abs. 2 lit. e Anpassung in Botschaft bei Art. 6 und 15
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist unverständlich, dass hier das Departement zuständig ist und nicht der Bezirk. Die Differenz	

	beträgt nur eine Stunde. Wir schlagen vor, dass hier die Bezirke zuständig sind.	
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<u>Antrag</u> Das Departement kann für einzelne Betriebe zusätzliche Freinächte festlegen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Mit dem Wort „zusätzliche“ wird klarer, dass es sich um Freinächte ausserhalb der bereits in Abs. 1 genannten gesetzlichen Freinächte handelt.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Der Bezirk kann für einzelne Betriebe Freinächte festlegen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Warum das Departement? Gemäss Art. 6 Bezirke, ist der Bezirk für vieles dieses Gesetzes verantwortlich.	

Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die jeweiligen Bezirke können für einzelne Betriebe Freinächte festlegen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Den Bezirken ist die Kompetenz zu erteilen, generelle Freinächte für ihren Bezirk ohne kantonale Einmischung festzulegen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bezirk, Departement und Kanton bei der Bewilligung von Freinächten ist zu bürokratisch. Im Sinne der Subsidiarität sollen die Bezirke, welche die lokalen Gegebenheiten am besten kennen, abschliessend über Freinächte in ihrem Zuständigkeitsgebiet entscheiden können.	
---	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. B. Öffnungszeiten Art. 15 Freinächte 3

Für bestimmte Anlässe kann die Standeskommission Freinächte festlegen, die für alle Betriebe im Kanton oder in einzelnen Bezirken gelten.

Handwerker- und Gewerbeverein	<u>Antrag</u> Für bestimmte Anlässe kann die	Klare Regelung separat zu Abs. 2. Freinächte sind bereits definiert.
--------------------------------------	--	---

Oberegg	Standeskommission zusätzliche Freinächte festlegen, die für alle Betriebe im Kanton oder in einzelnen Bezirken gelten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Ergänzung „zusätzliche“ verbessert die Verständlichkeit und grenzt diese Kompetenz klarer von den gesetzlich bereits vorgesehenen Freinächten ab.	
---------	--	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 16 Betriebsführung 1

Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sorgen im Betrieb für die Durchsetzung des Jugendschutzes, für den Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sorgen im Betrieb für die Durchsetzung des Jugendschutzes, für den Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie für Ruhe, Ordnung und Sicherheit.	Siehe oben
--	--	------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Pflichten der Patentinhaber sind richtig. Besonders wichtig ist die Verantwortung für Umgebungslärm und Jugendschutz.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 16 Betriebsführung 2

Patentinhaberinnen oder Patentinhaber oder deren Personal können Personen wegweisen, die ihnen in Zusammenhang mit Absatz 1 nicht Folge leisten. Nötigenfalls können sie hierzu die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber oder deren Personal können Personen wegweisen, die ihnen in Zusammenhang mit Absatz 1 nicht Folge leisten. Nötigenfalls können sie hierzu die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.	Siehe oben
---	--	------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Kann beibehalten werden.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sowie deren Personal können Personen wegweisen, die den Anordnungen gemäss Absatz 1 nicht Folge leisten. Nötigenfalls kann die Kantonspolizei beigezogen werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die vorgeschlagene Formulierung ist sprachlich klarer und einfacher lesbar.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 16 Betriebsführung 3

Patentinhaberinnen oder Patentinhaber stellen sicher, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Immissionen beeinträchtigt wird.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber stellen sicher, dass die	Siehe oben
---	---	------------

Bauervereinigung Oberegg	unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Immissionen beeinträchtigt wird. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
-----------------------------	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 16 Betriebsführung 5

Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sind für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber sind für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen verantwortlich. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Patentinhaberinnen oder Patentinhaber sind für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen	

	im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit verantwortlich. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Ergänzung schafft eine klarere Abgrenzung der Verantwortlichkeit und verhindert eine zu weitgehende Auslegung ausserhalb der betrieblichen Tätigkeit.	
--	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 16 Betriebsführung 6

Bei Abwesenheiten beauftragen Patentinhaberinnen oder Patentinhaber eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung. Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bei Abwesenheiten beauftragen Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung. Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten zu. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben
---	---	-------------------

	siehe Art. 6a.	
--	----------------	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 17 Mehrere Betriebe und Stellvertretung 1

Eine Person kann Inhaberin von mehreren Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes sein. Sie hat in diesem Fall für jeden Betrieb eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter als Stellvertretung einzusetzen, die dem zuständigen Bezirk zu melden ist. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind dem zuständigen Bezirk zu melden.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Eine Person kann Inhaberin von mehreren Patenten für die Ausübung des Gastgewerbes sein. Sie hat in diesem Fall für jeden Betrieb eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter als Stellvertretung einzusetzen, die dem zuständigen Bezirk zu melden ist.

Begründung oder Anmerkung

Der Satz "Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind dem zuständigen Bezirk zu melden." soll als separater Absatz im Artikel 17 aufgenommen werden. Ebenfalls soll die dauernde Abwesenheit zeitlich beschränkt

Guter Antrag aus der Praxis. Anpassung und Schaffung von maximaler Frist bei Abwesenheiten.

	werden.	
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Eine Person kann Inhaberin von mehreren Bewilligungen für die Ausübung des Gastgewerbes sein. Sie hat in diesem Fall für jeden Betrieb eine verantwortliche Betriebsleiterin oder einen verantwortlichen Betriebsleiter als Stellvertretung einzusetzen, die dem zuständigen Bezirk zu melden ist. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind dem zuständigen Bezirk zu melden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Satz „Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind dem zuständigen Bezirk zu melden.“ soll als separater Absatz in Artikel 17 aufgenommen und mit folgendem Satz ergänzt werden: „Eine Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ist nicht zulässig.“ Vorschlag: Eine Person kann Inhaberin mehrerer Patente für die	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 17 Mehrere Betriebe und Stellvertretung 2		
<i>Patentinhaberinnen oder Patentinhaber tragen die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Betrieben eingehalten werden.</i>		
Bauernverband,	<u>Antrag</u>	Siehe Art. 6

Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber tragen die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Betrieben eingehalten werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
---	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 18 Bewirtung von Kindern und Jugendlichen 1

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Jugendliche unter 15 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Altersstufe zwischen 14 und 15 Jahren gilt in	Keine wesentliche Anpassung notwendig, da keine Gründe ersichtlich sind, wieso die Altersgrenze erhöht werden soll. Die Jugendlichen sind in Begleitung eines Erwachsenen unterwegs.
--	---	--

	der Entwicklungspsychologie als kritische Phase der Pubertät, in der die Gruppendynamik stark zunimmt, während die Risikoeinschätzung (insbesondere bezüglich Alkohol, Tabak oder Gruppenzwang) noch schwach ausgeprägt ist. Zwar dürfen Bier und Wein in der Schweiz erst ab 16 Jahren gekauft werden, doch der unbegleitete Aufenthalt in Gaststätten birgt das Risiko des indirekten Konsums (z.B. Weitergabe durch Ältere).	
Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Im Sinne des Jugendschutzes scheint es uns sinnvoll, dass unter 16-jährige nach 22:00 Uhr nicht unbegleitet in Gastbetrieben aufhalten dürfen. Mit 14 Jahren sind sie noch schulpflichtig.	Siehe oben

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale. <u>Begründung oder Anmerkung</u> 14 Jahre ist zu jung, 16 Jahre als Grenzwert reicht aus, da auch ab dann Bier, Saft,... getrunken werden darf.	Siehe oben.
Bezirk Gonten	<u>Antrag</u> Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von erziehungsbeauftragten Personen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Jugendliche unter 14 Jahren haben sich nach 22 Uhr grundsätzlich nicht mehr in Restaurants aufzuhalten. Mit "erziehungsbeauftragten Personen" wird z. B. ausgeschlossen, dass der	Siehe oben. Begriff wäre zu eng gefasst und nicht überprüfbar.

114 / 188

Appenzell Innerrhoden	Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen aufhalten. Davon ausgenommen sind Jugendlokale. <u>Begründung oder Anmerkung</u> 14 Jahr ist aus meiner Sicht zu jung - zu früh für den ganzen Alkoholkonsum	
-----------------------	--	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 18 Bewirtung von Kindern und Jugendlichen 2

Die Patentinhaberin oder der Pateninhaber ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
---	---	------------

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 19 Alkoholfreie Getränke 1

Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)

Antrag

Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

Begründung oder Anmerkung

Die AVA spricht sich im Sinne des Jugendschutzes für preisgünstigere alkoholfreie Getränke und nicht gleich teure aus. Ein gleicher Preis schafft optisch und psychologisch keinen Kaufanreiz. Ist das alkoholfreie Getränk jedoch spürbar günstiger, entsteht ein echter finanzieller Vorteil für den Gast. Dies lenkt das Konsumverhalten – insbesondere von Jugendlichen – aktiv in Richtung Abstinenz.

Thematik «Sirupartikel».

Günstiger anstelle billig wird verwendet. Der Rest unverändert. Nicht teurer = gleich teuer oder günstiger

Der Fakt, dass die Wirte ein solches Angebot haben, entstand aufgrund der gesetzlichen Regelung und nicht aus der Freiwilligkeit.

Bergwirteverein AI und Gastro AI

Antrag

Gastgewerbliche Betriebe bieten ein

	angemessenes Angebot an alkoholfreien Getränken an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Einfachere Handhabung, "in gleicher Menge ist schwierig umzusetzen" (Bsp. 2cl Shot)	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk spricht sich im Sinne des Jugendschutzes für preisgünstiger und nicht gleich teuer aus. Ein gleicher Preis schafft optisch und psychologisch keinen Kaufanreiz. Ist das alkoholfreie Getränk jedoch spürbar billiger, entsteht ein echter finanzieller Vorteil für den Gast. Dies lenkt das Konsumverhalten – insbesondere von Jugendlichen – aktiv in Richtung Abstinenz. Der Ausdruck "billigste" ist	Siehe oben

	durch "günstigste" zu ersetzen. Vorschlag: Gastgewerbliche Betriebe haben mindestens drei alkoholfreie Getränke nicht teurer anzubieten als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge. Begründung: Der Ausdruck "günstig" entspricht eher dem gängigen Sprachgebrauch.	
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<u>Antrag</u> gesamten Art.19 ersatzlos streichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Bestimmung erscheint heute nur noch bedingt zeitgemäss und wirkt aus Sicht des Gastgewerbes wie ein historisch gewachsener „alter Zopf“. Die Preisgestaltung sollte grundsätzlich den Betrieben im Rahmen der Wirtschaftsfreiheit überlassen bleiben. Zudem hat sich das Konsumverhalten in den vergangenen Jahren stark verändert. Alkoholfreie Getränke stehen heute in vielfältiger Auswahl zur Verfügung und werden gesellschaftlich deutlich stärker nachgefragt als früher. Eine gesetzliche Vorgabe zur Preisgestaltung erscheint deshalb nicht mehr	Siehe oben

	zwingend erforderlich. Weiter verursacht die Bestimmung einen gewissen administrativen und kontrolltechnischen Aufwand, ohne dass ein wesentlicher zusätzlicher Nutzen für den Jugendschutz oder die Gesundheitsprävention erkennbar ist. Die Streichung würde deshalb zu einer zeitgemässeren und schlankeren Regelung beitragen.	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Gastgewerbliche Betriebe bieten ein angemessenes Angebot an alkoholfreien Getränken an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus meiner Sicht ist der Entwurf zu streichen, in der Regel hat jeder Betrieb drei günstigere Getränke auf der Karte.	Siehe oben

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 20 Alkoholabgabeverbot 1

Verboten ist die Abgabe von:

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Alles was im Bundesrecht bereits geregelt ist, soll im Kantonsgesetz nicht nochmals erwähnt werden. Bei jeder Änderung auf Bundesebene müsste die Landsgemeinde das kantonale Gesetz anpassen. Eine Wiederholung der Gesetzestexte führt aus unserer Sicht nicht zu einer besseren Klarheit. Als Vorschlag ähnliche Formulierung wie in Art. 21 Rauchen in Innenräumen: die Abgabe von Alkohol richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes...	Das Alter soll klar im Gesetz erwähnt werden, da dem Anwender die Grenze klar sein muss und er nicht im Bundesgesetz nachschauen sollte. Sofern Bundesrecht sich ändern sollte, gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht dem kantonalen Recht vorgeht.
------------------	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 21 Rauchen in Innenräumen 1

Das Rauchen in Innenräumen von gastgewerblichen Betrieben richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Kontrolle von Raucherlokalen durch das Interkantonale Labor mit Meldung an den Bezirk ist sinnvoll. Zuständigkeiten müssen im Vollzug klar abgestimmt sein.	Kenntnissnahme. Vollzugshilfe ist klar geregelt.
-----------------------	---	--

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 21 Rauchen in Innenräumen 2

Raucherlokale und Raucherräume gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind bewilligungspflichtig.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Raucherlokale und Raucherräume gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind bewilligungspflichtig. Definition anpassen! <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Bundesgesetz und Verordnung sind Raucherräume nicht bewilligungspflichtig, müssen aber bestimmte Bundesvorgaben erfüllen. Es sollte hier genauer definiert werden, dass Raucherräume ebenfalls Bewilligungspflichtig sind. Der aktuelle Wortlaut entspricht nicht dem Bundesgesetz. Weiter soll hier, wie unter Art. 6 bereits ausgeführt das JMPD zuständig sein.	Zuständigkeit Raucherräume neu bei Bezirk (Bewilligung aus einer Hand) siehe oben. Bewilligung sowohl für Raucherlokale als auch Raucherräume ist mit Bundesrecht kompatibel.
----------------------	--	---

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 22 Gästekontrolle 1

<i>Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt, ist ermächtigt, eine Gästekontrolle zu führen.</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Wer ein Gastgewerbe betreibt, ist ermächtigt, eine Gästekontrolle zu führen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Ausführungen in der Botschaft sollen nicht nur Beherbergungsbetriebe sondern jegliche Art von Gastgewerbe Gästekontrollen durchführen können. Um keine Missverständnisse zu schaffen, schlägt die AVA eine redaktionelle Änderung vor.	Belassen. Bezieht sich auf das Beherbergen.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Wer ein Gastgewerbe betreibt, ist ermächtigt, eine Gästekontrolle zu führen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gemäss Ausführungen in der Botschaft sollen nicht nur Beherbergungsbetriebe sondern jegliche Art von Gastgewerbe Gästekontrollen durchführen können. Um keine	

	Missverständnisse zu schaffen, schlägt der Bezirk eine redaktionelle Änderung vor.	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt, ist berechtigt, eine Gästekontrolle zu führen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> „berechtigt“ wirkt sprachlich klarer und entspricht eher dem heutigen Gesetzesstil als „ermächtigt“. Inhaltlich ergibt sich keine materielle Änderung.	

III. Ausübung des Gastgewerbes III. C. Betriebsführung und Jugendschutz Art. 22 Gästekontrolle 3

Die Standeskommission regelt die Details zur Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten im Bereich der Gästekontrolle.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist dies nicht abschliessend im Bundesgesetz über den Datenschutz (235.1) geregelt?	Das DIAG regelt bereits viele Punkte, aber nicht alle Details.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist dies nicht abschliessend im Bundesgesetz	

	über den Datenschutz (235.1) geregelt?	
--	--	--

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 23 Patentpflicht 1

Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist patentpflichtig.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Botschaft stimmt inhaltlich nicht mit der Formulierung des Absatzes überein. Grundsätzlich ist die AVA mit der Regelung einverstanden, dass nur der Handel mit gebrannten Wassern und nicht der Handel mit allen alkoholischen Getränken patentpflichtig ist.	Einheitliche Verwendung der Begriffe. Belassen.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken ist bewilligungspflichtig. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. ebenfalls Titel Art. 23 Bewilligungspflicht	

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass sich in der Botschaft zur Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken offenbar ein Fehler eingeschlichen hat. Bei Art. 23 «Patentpflicht» wird auf S. 11 aufgeführt, dass das geltende Gastgewerbegesetz heute nur den Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss den Vorschriften des Alkoholgesetzes des Bundes als bewilligungspflichtig erklärt. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Handel mit den übrigen, d.h. ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen, alkoholischen Getränken (Bier, Wein usw.) weise es keine Regelung auf. Diese Aussage trifft offenbar nicht zu. Laut Art. 47 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 24. April 1994 (GaG) werden nämlich für den Handel mit alkoholischen Getränken die folgenden Patente abgegeben: Kategorie A für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von nicht gebrannten alkoholischen Getränken (Wein, Most, Bier und dgl.) in Mengen von weniger als zehn Litern;	Korrekt. Wurde in Botschaft korrigiert.
------------------	---	---

	Kategorie B für den Kleinhandel und den Versand innerhalb des Kantonsgebietes von gebrannten Wassern im Sinne der Bundesgesetzgebung. Die Botschaft vermittelt somit ein falsches Bild bezüglich der geltenden Gesetzgebung des Alkoholhandels, was auch die Meinungsbildung der Mitglieder des Grossen Rates und letztendlich des Stimmvolkes in eine bestimmte Richtung beeinflussen könnte. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der endgültige Wortlaut der Botschaft entsprechend korrigiert würde.	
--	---	--

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 23 Patentpflicht 2

Das Patent kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Das Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe Art. 6
---	---	--------------

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 23 Patentpflicht 3

Für die übrigen alkoholischen Getränke besteht eine Meldepflicht.

Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Für den Handel mit übrigen alkoholischen Getränken besteht eine Meldepflicht. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Ergänzung „den Handel mit“ verbessert die sprachliche Klarheit und verhindert Missverständnisse beim Lesen der Bestimmung.	Siehe hiervor.
---------------------------------------	---	----------------

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 24 Geltung 1

Das Patent lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung	<u>Antrag</u> Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.	Siehe oben
--	---	------------

Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
---------	--	--

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 24 Geltung 2

Das Patent ist nicht übertragbar und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Das Bewilligung ist nicht übertragbar und gilt nur für die genehmigten Tätigkeiten, Räumlichkeiten und Flächen. Alle Änderungen sind bewilligungspflichtig. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
---	--	------------

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 25 Persönliche Voraussetzungen 1

Das Patent für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie

<i>Tätigkeit bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie:</i>		
Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Titel soll auf "Voraussetzungen" angepasst werden.	Marginalie wurde beibehalten.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird einer Person erteilt, die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bietet. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sie: <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Titel soll auf "Voraussetzungen" angepasst werden.	

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 25 Persönliche Voraussetzungen c.

nicht in einem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe b zutrifft.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> die keinem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, auf die Buchstabe b nicht zutrifft.	Sprachlich keine Anpassung möglich
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> die in keinem Weisungs- und Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person steht, welche die Bedingungen gemäss Buchstabe b nicht erfüllt.	

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 25 Persönliche Voraussetzungen 2

Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch um Patenterteilung beizulegen sind.	Siehe oben. Standeskommission soll dies regeln.
Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u>	

	Die Standeskommission regelt, welche Unterlagen dem Gesuch um Patenterteilung beizulegen sind.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Der Grosse Rat regelt, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Folgende Punkte sind auf Stufe Verordnung zu Regeln (wie in Art. 10 bereits angemerkt): Dem Gesuch für das Patent sind ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis, ein aktueller Strafregistrauszug und Betreibungsregistrauszüge über die letzten drei Jahre beizulegen. >Weiter auch wie im aktuellen GaG/GaV: ein Haftpflichtversicherungsnachweis, bei Mietverhältnis: Mietvertrag oder Einverständniserklärung der Eigentümerschaft	
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Warum wird dies nicht direkt im Gesetz geregelt, wie im vorgängigen Entwurf vorgeschlagen?	

	Dort Art. 10, Abs. 2: Dem Gesuch für das Patent sind der Nachweis der fachlichen Kenntnisse, ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis, ein aktueller Strafregistrauszug und Betreibungsregistrauszüge über die letzten drei Jahre beizulegen. >Weiter auch wie bisher: ein Haftpflichtversicherungsnachweis, bei Mietverhältnis: Mietvertrag oder Einverständniserklärung der Eigentümerschaft	
--	--	--

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 26 Handelsverbote 1

Verboten ist der Handel mit:

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wie bereits erwähnt, sind Wiederholungen von Bundesrecht zu vermeiden. Ein einfacher Verweis auf das Bundesgesetz, wie oben vorgeschlagen, ist aus unserer Sicht ausreichend.	Verweis auf Bundesrecht. Siehe hiavor. Lit. a anpassen Lit. c und d beibehalten (Begründung siehe hiavor)
------------------	---	---

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 26 Handelsverbote 2

Jugendliche haben vor dem Erwerb von alkoholischen Getränken auf Verlangen einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Handwerker- und
Gewerbeverein
Oberegg

Antrag

Bei Verdacht auf Minderjährigkeit können Personen vor dem Erwerb alkoholischer Getränke aufgefordert werden, einen amtlichen Ausweis vorzuweisen.

Begründung oder Anmerkung

Die Formulierung von Art. 26 Abs. 2 erscheint sprachlich nicht ganz stimmig im Verhältnis zu den Verkaufsverboten nach Abs. 1. Dort ist die Abgabe alkoholischer Getränke an Minderjährige teilweise ausdrücklich verboten. Gleichzeitig spricht Abs. 2 davon, dass „Jugendliche“ vor dem Erwerb einen amtlichen Ausweis vorzuweisen haben. Dies könnte missverständlich wirken, da dadurch indirekt der Eindruck entsteht, ein Erwerb alkoholischer Getränke durch Jugendliche sei grundsätzlich zulässig. Es wäre deshalb sinnvoll, die Bestimmung neutraler zu formulieren und die Ausweiskontrolle allgemeiner an einen Verdacht auf Minderjährigkeit zu knüpfen.

Begriff Verdacht ist falsch und ist in strafrechtlichen Erlassen vorgesehen.

Die Formulierung wird angepasst.

IV. Handel mit alkoholischen Getränken Art. 26 Handelsverbote 3

Der Bezirk kann in den von Artikel 41 Absatz 2 AlkG genannten Fällen, insbesondere für Degustationen, Ausnahmen vom Handelsverbot für gebrannte Wasser zu Trinkzwecken bewilligen.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Das konkrete aufführen von Artikel von anderen Gesetzen ist zu vermeiden, da jede Änderung wiederum nachvollzogen werden müsste.	Verweis Bundesrecht siehe oben.
------------------	--	---------------------------------

V. Gebühren und Abgaben Art. 27 Gebühren 1

Die Aufsichts- und Vollzugsorgane von Kanton und Bezirken erheben für ihre Amtshandlungen kostendeckende Gebühren.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> Die Aufsichts- und Vollzugsorgane von Kanton und Bezirken erheben Gebühren. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Kann dieser Absatz mit dem in Krafttreten des SOG wieder gestrichen werden? Dort ist ein allgemeiner Gebührenartikel angedacht.	Gebühren werden in Gesetz und Verordnung ergänzt. Höhe wird übernommen.
--	---	---

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> Die Aufsichts- und Vollzugsorgane von Kanton und Bezirken erheben Gebühren. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die bisherige Regel war, dass wir jedes Jahr eine Gebühr für das laufende Patent eingezogen haben. Wir würden es begrüssen, wenn der Grosse Rat einen Pauschalbetrag von einer bestimmten maximale Laufzeit z.B. fünf Jahre festlegen würde. Dies wiederum im Sinne der Bürgerfreundlichkeit und der administrativen Vereinfachung.	
------------------	---	--

V. Gebühren und Abgaben Art. 27 Gebühren 3

Der Grosse Rat erlässt Vorschriften zu den Gebühren.

Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Kann dieser Absatz mit dem in Krafttreten des SOG wieder gestrichen werden? Dort ist ein allgemeiner Gebührenartikel angedacht.	Grosser Rat soll Gebühren erlassen. Bezirke müssten ein eigenes Reglement schaffen für die Gebühren. Dies ist aktuell nicht der Fall.
------------------	--	---

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat erlässt Vorschriften zu den Gebühren. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk stellt die Gebühren in Rechnung und soll somit auch die Vorschriften dazu erlassen.	Beibehalten.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Der Bezirk erlässt Vorschriften zu den Gebühren. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk stellt die Gebühren in Rechnung und soll somit auch die Vorschriften dazu erlassen.	Siehe oben.

V. Gebühren und Abgaben Art. 28 Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken 1

Bei jeder Erteilung eines Patents ist neben der Patentgebühr eine Abgabe für den Ausschank oder den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken zu entrichten.

Bauernverband,	<u>Antrag</u>	Siehe oben
----------------	---------------	------------

Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	Bei jeder Erteilung einer Bewilligung ist neben der Bewilligungsgebühr eine einmalige Abgabe für den Ausschank oder den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken zu entrichten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a., einmalig damit es klarer ist.	Gebühren unverändert.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Bei Erteilung eines Patents ist neben der Patentgebühr die Abgabe für die Patenterteilung zu entrichten. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gem. AlkG Art. 41a, Abs. 6 ist bei Erhalt der Kleinhandelsbewilligung bzw. des Patentes eine Gebühr für die Patenterteilung zu entrichten. Dies soll ein Pauschalbetrag sein um die Kosten der Ausstellenden Behörde zu decken.	Beibehalten.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist bereits in Art. 27 geregelt. Gem. gem. AlkG	

	Art. 41a, Abs. 6 ist ausschliesslich für den Erhalt der Kleinhandelsbewilligung (gemäss GgG somit für das Erteilen des Patenten) eine Gebühr zu erheben und rechtfertigt entsprechend einen Pauschalbetrag, da der Aufwand für das Ausstellen eines Patenten gleich gross ist, unabhängig der Art der Betriebes. Eine Gebühr nach Art und Bedeutung des Betriebes ist schwer zu definieren und verursacht einen hohen Mehraufwand.	Beibehalten.
Handwerker- und Gewerbeverein Obereggi	<u>Antrag</u> Es wird beantragt, Art. 28 ersatzlos zu streichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken erscheint heute nicht mehr zeitgemäss. Sie stellt für die betroffenen Betriebe eine zusätzliche finanzielle Belastung dar und verursacht gleichzeitig administrativen Aufwand bei Erhebung und Vollzug. Zudem bestehen bereits umfassende bundesrechtliche Regelungen sowie fiskalische Belastungen im Bereich alkoholischer Getränke. Eine zusätzliche kantonale Sonderabgabe erscheint deshalb nicht	Beibehalten.

	zwingend erforderlich. Die ersatzlose Streichung von Art. 28 würde zu einer administrativen Vereinfachung beitragen und die wirtschaftliche Belastung insbesondere kleinerer gastgewerblicher Betriebe reduzieren.	
--	---	--

V. Gebühren und Abgaben Art. 28 Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken 2

Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 2500 Franken.

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 0 Franken. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine zusätzliche Abgabe neben der Patentgebühr in dieser Höhe erschliesst sich uns nicht.	Gebührenhöhe ist heute schon so festgelegt und «gedeckt». Beibehalten.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Die Abgabe ist Pauschal zu entrichten und	

	beträgt pro Patent CHF 100.00. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Eine weitere Abgabe ist absolut unverhältnismässig. Künftig soll hier eine Pauschale zu entrichten sein, um die Kosten für das Ausstellen des Patentbesitzes seitens der Behörden zu decken. Bisher wurden je nach Bezirk CHF 80.00 bis CHF 100.00 pro Patent verlangt. Das Gastgewerbe ist das einzige Gewerbe, welches nicht ohne weiteres einen Betrieb eröffnen darf. Bereits das Erfüllen der Persönlichen und Betrieblichen Voraussetzungen ist mit hohen Kosten verbunden. Das Gastgewerbe weiter "abzustrafen" mit Kosten von bis zu CHF 2500.00 ist unakzeptabel.	Siehe oben
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die einmalige Abgabe für den Erhalt eines Patentbesitzes soll wie bisher Pauschal mit einem Betrag von CHF 100.00 pro ausgestellttes Patent verrechnet werden und in allen Bezirken gleich gehandhabt werden. Kann in Art. 27 geregelt	Siehe oben

	werden.	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Es wird beantragt, Art. 28 ersatzlos zu streichen.	Siehe oben
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Art und Bedeutung des Betriebs und beträgt höchstens 1000 Franken. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Ein Höchstbetrag von 2500 Franken in Appenzell Innerrhoden ist im interkantonalen Vergleich zu hoch angesetzt und belastet gerade mittlere Betriebe unverhältnismässig.	Siehe oben

V. Gebühren und Abgaben Art. 28 Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken 3

Der Grosse Rat erlässt Vorschriften zu den Abgaben.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In der Verordnung sind keine Artikel resp.	Mittels Verordnung wird ein Vorschlag gemacht, basierend auf der bisherigen Regelung.
--	--	---

	Vorschläge dazu enthalten.	Beibehalten.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> ist zu streichen, da hier in Abs. 2 eine Pauschale eingefügt werden soll	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> In der Verordnung sind keine Artikel resp. Vorschläge dazu enthalten.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Der Bezirksrat erlässt Vorschriften zu den Abgaben. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk stellt die Gebühren in Rechnung und soll somit auch die Vorschriften dazu erlassen.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Bezirk stellt die Abgaben in Rechnung und soll somit auch die Vorschriften dazu erlassen. Kann ebenfalls in Art. 27 geregelt werden.	

Handwerker- und Gewerbeverein Obereggen	<u>Antrag</u> Es wird beantragt, Art. 28 ersatzlos zu streichen.	Siehe oben
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Der Grosse Rat erlässt Vorschriften zu den Abgaben für die Bezirke und den Kanton.	Siehe oben

V. Gebühren und Abgaben Art. 29 Festsetzung der Abgaben 1

Patentinhaberinnen oder Patentinhaber haben die für die Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen einzureichen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob Art. 29 in die Verordnung verschoben werden soll.	Notwendig, da für Abgaben auch Unterlagen eingereicht werden müsse.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Obereggen	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber haben die für die Festsetzung der Abgabe notwendigen Unterlagen einzureichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u>	Siehe oben

	siehe Art. 6a.	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> ist zu streichen, siehe Anmerkungen Art. 28	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es ist zu prüfen, ob Art. 29 in die Verordnung verschoben werden soll. Zudem stellt sich die Frage, ob die Begriffe „Gebühr“ und „Abgabe“ unterschiedlich zu verstehen sind. Während in der Verordnung lediglich von Gebühren gesprochen wird, verwendet das Gesetz beide Begriffe.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Abs. 1, 2 und 3 sind zu streichen, da wie in Art. 28 angemerkt, ein Pauschalbetrag von CHF 100.00 pro Bewilligung, bzw. Patent erhoben werden soll. Gemäss aktuell gängiger Praxis.	

V. Gebühren und Abgaben Art. 29 Festsetzung der Abgaben 2

Bei einem Wechsel der Inhaberschaft wird die Abgabe neu erhoben.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> bei einem Wechsel der Inhaberschaft ist sowieso ein neues Patent erforderlich und bei Erteilung eines Patentess sollen wie ausgeführt Pauschal CHF 100.00 zu entrichten sein. Deshalb ist dieser Abs. zu streichen.	Haftungsfrage der Inhaberschaft. Verrechnung ist nicht möglich. Keine Anpassung.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Abs. 1, 2 und 3 sind zu streichen, da wie in Art. 28 angemerkt, ein Pauschalbetrag von CHF 100.00 pro Bewilligung, bzw. Patent erhoben werden soll. Gemäss aktuell gängiger Praxis. Bei Inhaberwechsel muss sowieso ein neues Patent ausgestellt werden, entsprechend ist dann der Pauschalbetrag zu entrichten.	

V. Gebühren und Abgaben Art. 29 Festsetzung der Abgaben 3

Wird ein Betrieb vergrössert, ist die Differenz der Abgaben zwischen dem bestehenden und dem neuen Betrieb zu entrichten.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> ist zu streichen, da Pauschalbetrag einmal fällig bei Erteilung des Patentess	Beibehalten, da bisher.
----------------------------------	---	-------------------------

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Abs. 1, 2 und 3 sind zu streichen, da wie in Art. 28 angemerkt, ein Pauschalbetrag von CHF 100.00 pro Bewilligung, bzw. Patent erhoben werden soll. Gemäss aktuell gängiger Praxis.	
----------------------	---	--

V. Gebühren und Abgaben Art. 29 Festsetzung der Abgaben 4

Die Abgabe wird in den Patenten zur Ausübung des Gastgewerbes beziehungsweise zum Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken festgesetzt und zusammen mit der Patentgebühr erhoben.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Abgabe wird in den Bewilligungen zur Ausübung des Gastgewerbes beziehungsweise zum Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken festgesetzt und zusammen mit der Bewilligungsgebühr erhoben. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben Bisher
Bergwirteverein AI und	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

Gastro AI	ist zu streichen, gem. bereits angemarkten Ausführungen in Art. 28	Siehe oben
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Abgabe wird in den Patenten zur Ausübung des Gastgewerbes beziehungsweise zum Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken erhoben. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Umformulierung gemäss aktuell gängiger Praxis	
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Antrag</u> Es wird beantragt, diesen Absatz ersatzlos zu streichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe zu Art.28	

V. Gebühren und Abgaben Art. 29 Festsetzung der Abgaben 5

Die Abgaben fallen den Bezirken zu.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> kann auch in Art. 28 erwähnt werden, dann kann Art. 29 komplett gestrichen werden	Wie bisher.
-------------------------------------	--	-------------

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 30 Kontrollen 1

Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können jederzeit Kontrollen vornehmen sowie die Patentvoraussetzungen überprüfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Umfasst die Kontrolle auch die Überprüfung der Meldepflicht?	Kontrollen: Einhaltung der Voraussetzungen Vollzug: Umsetzen der gesetzlichen Vorschriften und Lenkung
Jugendkulturzentrum Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 30 Kontrollen Diese Gesetzesanpassungen beim Jugendschutz erfordern entsprechende Kontrollen. Erfahrungen bei der Katastrophe von Crans-Montana anfangs 2026 zeigen, dass speziell auch beim Jugendschutz griffige Kontrollmechanismen in der Praxis notwendig sind. In Art. 30 Abs. 1 sind diese Aufsichts- und Kontrollmassnahmen sehr allgemein gehalten.	Aufsicht: Tendenzen und Regulatorien beachten Kontrollen sind immer möglich und können anlassbezogen stattfinden. Es ist Vollzugshilfe möglich. Lenkungsmassnahmen sind mittels Verwaltungsrechtlichen Massnahmen, ferner mit Sanktionen, sinnvoll und definiert. Es kann somit

	Es wird ausgeführt, dass die Detailregelung dazu beim Grossen Rat liegt. Der Vorstand des Vereins Jugendkulturzentrum Appenzell (JKZA) erwartet vom Parlament in den Ausführungsbestimmungen unter II Kontrollen insbesondere zum Jugendschutz deutliche Konkretisierungen wie diese Kontrollmechanismen in der Praxis vor Ort umgesetzt werden. Beispielsweise bleibt die Frage offen, wie die Lokalbetreiber bei der Umsetzung der in Art. 18 Abs. 2 (GgG neu) verlangten Kontrollen des Zutrittsalters überprüft werden.	bereits mit zahlreichen Instrumenten früh interveniert werden.
SP Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 30 Kontrollen Diese Gesetzesanpassungen erfordern entsprechende Kontrollen. Erfahrungen bei der Brandkatastrophe von Crans-Montana zeigen, dass speziell auch beim Brand- und Jugendschutz griffige Kontrollmechanismen notwendig sind. In Absatz 1 sind die Aufsichts- und Kontrollmassnahmen sehr allgemein gehalten. Es wird in Aussicht gestellt, dass die Detailregelung dazu beim Grossen Rat liegt. Die SP AI erwartet in den Ausführungsbestimmungen vom Parlament	Siehe oben.

	deutliche Konkretisierungen dieser Kontrollmechanismen und Umsetzungsmassnahmen in der Praxis. Wie verläuft beispielsweise die Überprüfung der von den Lokalbetreibern in Art. 18 Abs. 2 (GgG neu) verlangten Kontrollen?	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> Die Aufsichts- und Vollzugsorgane können jederzeit Kontrollen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und bei begründetem Verdacht auf Missstände vornehmen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Einzelheiten regelt der Grosse Rat. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Formulierung, dass die Vollzugsorgane "jederzeit (auch unangemeldet)" Zugang zu sämtlichen Betriebseinrichtungen und Geschäftsunterlagen haben, ist ein massiver Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsgarantie. Solche polizeilichen Massnahmen müssen an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden sein, um eine Schikane von unbescholtenen Wirten zu	Siehe hiavor

	verhindern. Dieser Antrag gilt auch, wenn die Patentpflicht bestehen bleiben sollte.	
--	--	--

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug 1

Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird entzogen, wenn:

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken wird entzogen, wenn: <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. ebenfalls Anpassung Titel Bewilligungsentzug	Siehe oben
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus Sicht des Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell muss ein Patententzug erfolgen wenn «wiederholte Verstösse gegen das Arbeitsrecht» unter spezieller Berücksichtigung der L-GAV-	Siehe oben. Voraussetzungen sind klar in der Umsetzung.

	Einhaltung sowie «Verstösse gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen» in Übereinstimmung zum Art. 10 ergänzt werden, nebst der bereits erwähnten Berücksichtigung der Kettenkonkurs-Problematik.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug b.

der Betrieb übermässige Immissionen verursacht;

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Antrag</u> der Betrieb wiederholt übermässige Immissionen verursacht; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Auch in diesem Fall, soll es erst im Wiederholungsfall zu einem Entzug des Patentes kommen.	Widerholt übernehmen. Immissionen sind wichtig, da dies die Einwirkung bestimmt. Relevant ist nicht die Quelle (Emissionen), sondern die Intensität am Wirkungsort. Ein anderen Grundrecht wird dann eingeschränkt, wenn eine Wirkung stattfindet. Dies kann nicht an der Quelle sondern am Ort der Einwirkung beurteilt werden.
--	---	---

Bezirk Appenzell	<u>Antrag</u> der Betrieb wiederholt übermässige Immissionen verursacht;	Beibehalten.
Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Es stellt sich die Frage, ob die Formulierung „der Betrieb übermässige Immissionen verursacht“ bewusst gewählt wurde. Technisch betrachtet verursacht ein Betrieb primär Emissionen, während die daraus entstehenden Auswirkungen auf die Umgebung als Immissionen bezeichnet werden. Es wäre daher zu prüfen, ob die bestehende Formulierung beibehalten oder sprachlich präzisiert werden soll.	

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug e.

im Betrieb wiederholt illegale Betäubungsmittel konsumiert oder gehandelt werden;

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> ist zu streichen	Strafrechtlich verbotene Tätigkeiten innerhalb eines halböffentlichen Bereichs liegen im öffentlichen Interesse, weshalb dies einen Einfluss auf die Voraussetzungen hat und im
----------------------------------	-----------------------------------	---

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Das ist nicht Kontrollierbar. Der Patentinhaber wird so für vergehen gebüsst auf die er selber keinen Einfluss hat. (Bsp. Konsum im Hotelzimmer) Der Handel und Konsum ist bereits im Betäubungsmittelgesetz geregelt.	Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck steht.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> ganz zu streichen <u>Begründung oder Anmerkung</u> dies kann nicht kontrolliert werden, der Patentinhaber wird für Vergehen gebüsst auf diese er keinen Einfluss hat. Handel und Konsum ist im Betäubungsgesetz geregelt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wurde schon in jedem Hotel in den Zimmern Drogen konsumiert ohne, dass es der Inhaber wusste.	Strafrechtlich verbotene Tätigkeiten innerhalb eine halböffentlichen Bereich liegen im öffentlichen Interesse, weshalb dies einen Einfluss auf die Voraussetzungen hat und im Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck steht.

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug f.

im Betrieb wiederholt illegales Glücksspiel betrieben wird;

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> im Betrieb wiederholt illegales Glücksspiel offensichtlich organisiert wird; <u>Begründung oder Anmerkung</u> klarere Definition, illegales Glücksspiel ist bereits im Bundesgesetz über Geldspiele geregelt (bsp. Jassrunde ist nicht kontrollierbar)	Strafrechtlich verbotene Tätigkeiten innerhalb eines halböffentlichen Bereichs liegen im öffentlichen Interesse, weshalb dies einen Einfluss auf die Voraussetzungen hat und im Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck steht.
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Antrag</u> im Betrieb illegales Glücksspiel offensichtlich organisiert wird; <u>Begründung oder Anmerkung</u> Jassrunde ist nicht kontrollierbar	

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug 3

Vor dem Entzug ist dem Patentinhaber oder der Patentinhaberin eine kurze Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Vor dem Entzug ist dem Bewilligungsinhaber oder der Bewilligungsinhaberin eine kurze Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes und zur Stellungnahme einzuräumen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
---	--	------------

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 31 Patententzug 4

Mit dem Entzug des Patents wird zugleich die sofortige Schliessung des Betriebs verfügt.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Mit dem Entzug der Bewilligung wird zugleich die sofortige Schliessung des Betriebs verfügt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Sieh oben
---	--	-----------

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 32 Zwangsschliessung 1

Der Bezirk kann die sofortige Zwangsschliessung anordnen, wenn:

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Zwangsschliessung als klare gesetzliche Grundlage ist richtig. Sie ist einschneidend, aber als letztes Mittel notwendig.	Kenntnisnahme
-----------------------	--	---------------

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 32 Zwangsschliessung a.

der Betrieb ohne Patent oder trotz Entzug des Patents geführt bzw. weitergeführt wird;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> der Betrieb ohne Bewilligung oder trotz Entzug der Bewilligung geführt bzw. weitergeführt wird; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Schweizerische Volkspartei Appenzell		

Innerrhoden		
-------------	--	--

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 33 Erlöschen des Patents 1

Das Patent erlischt:

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung erlischt: <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 33 Erlöschen des Patents b.

mit dem Tod des Patentinhabers oder der Patentinhaberin, vorbehältlich Artikel 9 Absatz 3;

Bauernverband, Bäuerinnen- und	<u>Antrag</u>	Siehe oben
-----------------------------------	---------------	------------

Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	mit dem Tod des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin, vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 3; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
--	--	--

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 33 Erlöschen des Patents d.

wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren von ihm kein Gebrauch gemacht wurde.

Handwerker- und Gewerbeverein Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Nach dem Wortlaut würde das Patent bereits erlöschen, wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren kein Gebrauch davon gemacht wurde, unabhängig vom Grund der Nichtbenützung. Es wäre daher zu prüfen, ob für begründete Ausnahmefälle, beispielsweise längere Krankheit, Unfall oder höhere Gewalt, eine Ausnahmeregelung oder Fristerstreckung vorgesehen werden sollte.	Liegt nicht im öffentlichen Interesse. Patent kann neu beantragt werden
---	---	--

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 34 Strafbestimmungen 1

Mit Busse wird bestraft, wer:

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wer ist zuständig für den Erlass von Bussen, wem fallen entsprechend die Bussgelder zu? Bezirk oder Kanton? Hier fehlt die Definition.	Die Strafverfolgung ist kantonale organisiert. Der Bezirk kann Anzeige erstatten bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Diese führt das ordentliche Strafverfahren durch und spricht eine Sanktionierung aus. Der Kanton führt ebenfalls das Inkasso durch oder spricht ferner Ersatzfreiheitsstrafen (bei Nichtbezahlen der Busse) aus. Die Busseneinnahme geht an den Kanton.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Mit Busse wird bestraft, wer: siehe Anmerkung <u>Begründung oder Anmerkung</u> wer ist zuständig für den Erlass von Bussen, wem fallen entsprechend die Bussgelder zu? Bezirk oder Departement? Definition fehlt	System wie bisher. Hinweis in Botschaft auf EG StPO (Art. 1 Abs. 1) Die Vorschriften der Strafprozessordnung finden auch auf das kantonale Strafrecht und das eidgenössische Übertretungsstrafrecht Anwendung, sofern das kantonale Recht keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
Gewerkschaftsbund St.Gallen-Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Allgemein begrüssen wir die Strafbestimmungen, wir bedauern jedoch sehr, dass keine Bussen für den Patentinhaber für Verstösse gegen Brandschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz vorgesehen sind.	

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 34 Strafbestimmungen a.

ohne Patent ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken handelt;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> ohne Bewilligung ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken handelt; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	Siehe oben
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 34 Strafbestimmungen b.

die mit dem Patent erteilten Befugnisse überschreitet;

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI,	<u>Antrag</u> die mit der Bewilligung erteilten Befugnisse	Siehe oben
--	---	------------

Politische Bauervereinigung Oberegg	überschreitet; <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
Schweizerische Volkspartei Appenzell Innerrhoden		

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 34 Strafbestimmungen f.

als Gast den Aufforderungen der Patentinhaberin oder des Patentinhabers bzw. ihres oder seines Personals zur Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit keine Folge leistet.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> als Gast den Aufforderungen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers bzw. ihres oder seines Personals zur Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie zur Ruhe, Ordnung und Sicherheit keine Folge leistet.	Siehe oben
---	---	------------

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
--	--	--

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 35 Mitteilung und Weitergabe von Daten 1

Die gestützt auf dieses Gesetz ergangenen Strafentscheide sind den zuständigen Aufsichts- und Vollzugsbehörden mitzuteilen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Mitteilungen, Verfahren und Rechtsschutz schaffen Rechtssicherheit. Wichtig ist, dass die Bezirke rasch über relevante Entscheide informiert werden.	Siehe oben
-----------------------	--	------------

VI. Verwaltungsmassnahmen und Strafen Art. 35 Mitteilung und Weitergabe von Daten 2

Sämtliche beim Vollzug dieses Gesetzes erlangten Daten dürfen weitergegeben werden, soweit sie die Empfängerinnen und Empfänger für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Handwerker- und Gewerbeverein Obereg	<u>Antrag</u> Die beim Vollzug dieses Gesetzes erhobenen Daten dürfen weitergegeben werden, soweit die	Übernommen.
--------------------------------------	---	-------------

	Empfängerinnen und Empfänger diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Die Formulierung „sämtliche ... erlangten Daten“ wirkt sehr weit. Die vorgeschlagene Anpassung erscheint datenschutzrechtlich zurückhaltender und sprachlich präziser, ohne den Vollzug unnötig einzuschränken.	
--	---	--

VII. Rechtsschutz 1

Verfahren und Rechtsschutz richten sich unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Vorschriften nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG).

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Aus Sicht der AVA ist dieser Absatz nicht nötig. Die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich bereits abschliessend aus dem übergeordneten Recht (Art. 1 VerwVG).	Unzutreffend. Die Verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind aufzuführen, da der Rechtsschutz in einem Gesetz zu regeln ist, wenn formelle Vorschriften erlassen werden. Im Rahmen der Gesetzgebung zum Polizeigesetz wurde dies seitens Grossen Rat immer wieder gefordert.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	Der Leser des Gesetzes muss verstehen,

	Absatz soll ersatzlos gestrichen werden. Begründung: Es versteht sich von selbst, dass sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz richtet. In der neueren Gesetzgebung des Kantons wird wie auch in der Bundesgesetzgebung bei den einzelnen Gesetzeswerken nicht mehr auf das Rechtsschutzverfahren hingewiesen.	welche Vorschriften gelten (juristische Laien).
--	--	---

VIII. Weitere Bestimmungen 1

Bisherige Patente und Bewilligungen bleiben gültig. Änderungen und Entzug richten sich nach neuem Recht.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> auf was bezieht sich das Wort "Änderungen"? Was ist mit Betrieben, wenn es diese so im neuen Gesetz nicht mehr gibt, aber aktuell eine gültige Bewilligung haben. (Bsp. Kiosk mit mehr als 6 Sitz- und Stehplätzen)	Es wird der aktuelle Status beibehalten (alt-rechtlich). Bei Änderungen oder Entzug gelten neue Vorschriften.
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Bisherige Patente und Bewilligungen bleiben gültig. Änderungen und Entzug richten sich nach neuem Recht. Dauer der Übergangsfrist?	

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Was ist mit Betrieben wenn es diese so im neuen Gesetz nicht mehr gibt? (Degustationen - sollten aber wie unter Art. 8 angemerkt, dort als zus. lit. eingefügt werden - // Kioske mit mehr als 6 Sitz-, Stehplätzen) Hier muss deshalb noch die Dauer der Übergangsfrist eingesetzt werden.	
--	--	--

IX. Ausführungsbestimmungen und Inkrafttreten Art. 38 Ausführungsbestimmungen 1

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Bei gewissen Artikeln (Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1) wird die Kompetenz des Grossen Rats zusätzlich und explizit erwähnt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine zentrale Generaldeligierung am Ende des Gesetzes vorzuziehen. Könnten die erwähnten Absätze im Gesetz gestrichen werden?	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung. Beibehalten. Die Struktur der Verordnung passt sich grundsätzlich chronologisch den Verweisen an.
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u>	

	Bei gewissen Artikeln (Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 3, Art. 30 Abs. 1) wird die Kompetenz des Grossen Rats zusätzlich und explizit erwähnt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine zentrale Generaldeligierung am Ende des Gesetzes vorzuziehen. Könnten die erwähnten Absätze im Gesetz gestrichen werden?	
--	--	--

Gastgewerbeverordnung

Anmerkungen zum Gesamtdokument		
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 7 in der aktuellen Verordnung zum Aufenthalt von Tieren in Wirtschaftslokalen fehlt. Dieser Artikel muss unbedingt auch in dieser neuen Verordnung wieder eingeführt werden.	Ergänzt
Kantonaler Gewerbeverband Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir haben keine Anmerkungen zur Verordnung.	

I.		
<i>Neuer Erlass Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GgV):</i>		
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 7 in der aktuellen Verordnung zum Aufenthalt von Tieren in Wirtschaftslokalen fehlt. Dieser Artikel muss unbedingt auch in dieser	Ergänzt

	neuen Verordnung wieder eingeführt werden.	
--	--	--

I. I. Allgemeines Art. 1 Gegenstand 1

Diese Verordnung enthält ergänzende und ausführende Bestimmungen zum Gastgewerbegesetz.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Diese Verordnung enthält ergänzende und ausführende Bestimmungen zum Gastgewerbegesetz. siehe Anmerkungen > Art. 7 bestehende Verordnung fehlt! <u>Begründung oder Anmerkung</u> Art. 7 in der aktuellen Verordnung zum Aufenthalt von Tieren in Wirtschaftslokalen fehlt Dieser Artikel muss unbedingt auch in dieser neuen Verordnung wieder eingeführt werden.	Ergänzt
----------------------	---	---------

I. I. Allgemeines Art. 2 Gelegenheitswirtschaften 1

Das Patent für eine Gelegenheitswirtschaft wird maximal für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Tagen erteilt.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Sind 10 Tage sinnvoll? Fastnachtsbetriebe dauern länger als 10 Tage, weshalb eine Verlängerung der Dauer zu prüfen ist.	Siehe oben
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft wird maximal für die Dauer von zehn aufeinanderfolgenden Tagen erteilt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des Gesetzes	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Solange eine Gelegenheitswirtschaft nur 10 Tage dauert, ist diese in der Verordnung zu löschen, da in diesem Fall eine Festwirtschaftsbewilligung ausgestellt werden kann.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Patente für Gelegenheitswirtschaften von maximal zehn Tage ist praxistauglich. Zudem	

	begrüssst der Bezirksrat die Befreiung ortsansässiger Vereine von der Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Unnötige Formulierung, bitte streichen gemäss Anmerkungen in Abs. 2.	

I. I. Allgemeines Art. 2 Gelegenheitswirtschaften 2

Die für eine Gelegenheitswirtschaft verantwortliche Person bietet Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Überprüfung dieser Gewähr bei Bedarf Unterlagen über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Bewilligungen verlangen.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die für eine Gelegenheitswirtschaft verantwortliche Person bietet Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Überprüfung dieser Gewähr bei Bedarf Unterlagen über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen verlangen.	Siehe oben Definitionen wurden geschärft in Verordnung.
---	--	--

	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a.	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Unverständliche Formulierung, genaue Definition für eine Gelegenheitswirtschaft fehlt! Was ist eine Gelegenheitswirtschaft? Auch eine Gelegenheitswirtschaft soll Patentpflichtig sein und entsprechend müssen die nötigen persönlichen Voraussetzungen (Fachkenntnisse) erfüllt sein.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die für eine Gelegenheitswirtschaft verantwortliche Person bietet Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Überprüfung dieser Gewähr bei Bedarf Unterlagen über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Patenten und Bewilligungen verlangen. - siehe Anmerkungen - Patentpflicht? <u>Begründung oder Anmerkung</u> Unverständliche Formulierung - was gilt genau	

	für eine Gelegenheitswirtschaft? Bzw. was ist eine Gelegenheitswirtschaft? Nach Meinung des Bezirksrates sollen diese auch Patentpflichtig sein und somit auch die nötigen persönlichen Voraussetzungen (Fachkenntnisse) erfüllen. Das ist im obigen Text aber so nicht erwähnt. Art. 2 zu den Gelegenheitswirtschaften ist komplett aus der Verordnung zu streichen. Es soll nur Ausnahmen für Festwirtschaften geben, ansonsten sind Betriebe gem. GgG Art. 2, 7 und 8 immer Patentpflichtig, ungeachtet der Öffnungsdauer. Mit der Einführung der Möglichkeit von Mehrfachpatenten in diesem Gesetz wird die Formulierung der Gelegenheitswirtschaft hinfällig.	
--	---	--

I. I. Allgemeines Art. 2 Gelegenheitswirtschaften 3

Die Bezirke können Gelegenheitswirtschaften von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen von der Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken befreien.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Die Bezirke können Gelegenheitswirtschaften von ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen von der Abgabe	Auf Betrieb lautend ist relevant
----------------------	--	----------------------------------

	auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken befreien. Soll auch für Betriebe gelten, wenn ein Patentinhaber ein zusätzliches Patent für eine Gelegenheitswirtschaft, z.B. Fasnachtsdekoration beantragt. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Muss in einem neuen Artikel formuliert werden, da wie in Abs. 2 beantragt - Gelegenheitswirtschaften nicht mehr separat im Gesetz aufzuführen sind.	
--	---	--

I. I. Allgemeines Art. 3 Festwirtschaften 1

Das Patent für eine Festwirtschaft berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben.

Arbeitnehmendenvereinigung Appenzell (AVA)	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die gesetzliche Grundlage für das Patent für eine Festwirtschaft fehlt aus Sicht der AVA.	Ergänzt Hier ist Bewilligung zu schreiben Siehe oben
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI,	<u>Antrag</u> Das Bewilligung für eine Festwirtschaft	

Politische Bauervereinigung Oberegg	berechtigt, bei besonderen Gelegenheiten Speisen und Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abzugeben. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des GaG	
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die gesetzliche Grundlage für das Patent für eine Festwirtschaft fehlt aus Sicht des Bezirks	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Klärungsbedarf: Das Gesetz spricht von Bewilligung, die Verordnung von Patent für Festwirtschaften. Aus Sicht des Bezirks soll das Patent für Festwirtschaften wegfallen. Eine einfache Bewilligung und Meldepflicht genügen.	

I. I. Allgemeines Art. 3 Festwirtschaften 2

Das Patent für eine Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen gemäss Gesetz erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu

<i>verlangen.</i>		
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Die Bewilligung für eine Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen gemäss Gesetz erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des GaG	Siehe oben

I. II. Kontrollen Art. 4 Kontrollen zur Überprüfung der Patentvoraussetzungen 1

Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der Betriebe müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung	<u>Antrag</u> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Räume, Einrichtungen und Zugänge der Betriebe	Siehe oben
--	--	------------

Oberegg	müssen zweckentsprechend, betriebssicher und leicht kontrollierbar sein. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des GaG	
---------	---	--

I. II. Kontrollen Art. 4 Kontrollen zur Überprüfung der Patentvoraussetzungen 2

Kontrollen durch die Aufsichts- und Vollzugsorgane erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. In begründeten Fällen können sie ausnahmsweise auch unangemeldet durchgeführt werden.

Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Kontrollen durch die Aufsichts- und Vollzugsorgane erfolgen grundsätzlich nach vorheriger Anmeldung. In begründeten Fällen können sie ausnahmsweise auch unangemeldet durchgeführt werden. Muss textlich angepasst werden, da Kontrollen vom Lebensmittelinspektorat ohne vorherige Anmeldung erfolgen.	Nein. Text lässt auch unangemeldete Kontrollen zu.
Jugendkulturzentrum Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Der Vorstand des Vereins Jugendkulturzentrum	

	Appenzell (JKZA) erwartet vom Parlament in den Ausführungsbestimmungen unter II Kontrollen insbesondere zum Jugendschutz deutliche Konkretisierungen wie diese Kontrollmechanismen in der Praxis vor Ort umgesetzt werden. Beispielsweise bleibt die Frage offen, wie die Lokalbetreiber bei der Umsetzung der in Art. 18 Abs. 2 (GgG neu) verlangten Kontrollen des Zutrittsalters überprüft werden.	
SP Appenzell Innerrhoden	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die SP AI erwartet in den Ausführungsbestimmungen vom Parlament deutliche Konkretisierungen dieser Kontrollmechanismen und Umsetzungsmassnahmen in der Praxis. Wie verläuft beispielsweise die Überprüfung der von den Lokalbetreibern in Art. 18 Abs. 2 (GgG neu) verlangten Kontrollen (z.B. Häufigkeit)?	

I. II. Kontrollen Art. 5 Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen 1

Patentinhaber und Patentinhaberinnen, die eine Dekoration anbringen wollen, melden dies dem Bezirk. Dieser kontrolliert die Dekoration und sorgt dafür, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Für die Kontrolle und Bewilligung kann er

<i>eine Gebühr erheben.</i>		
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Oberegg	<u>Antrag</u> Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen, die eine Dekoration anbringen wollen, melden dies dem Bezirk. Dieser kontrolliert die Dekoration und sorgt dafür, dass sie den Anforderungen dieser Verordnung genügt. Für die Kontrolle und Bewilligung kann er eine Gebühr erheben. <u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des GaG	Siehe oben
Bezirk Appenzell	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Die gesetzliche Grundlage für die Meldepflicht von Dekorationen und die Bewilligungserteilung fehlt aus unserer Sicht auf der Gesetzesebene. Es ist zu prüfen diese Bestimmungen im Gesetz zu ergänzen.	

I. II. Kontrollen Art. 5 Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen 2

Dekorationen, die den feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Dekorationen bleiben reguliert. Das ist aus Brand- und Gesundheitsschutz nachvollziehbar, sollte aber schlank vollzogen werden.	Sittenpolizeilich nicht mehr zeitgemäss. Siehe oben Abs. 5 ist zu streichen.
Kirchgemeinde Appenzell	<u>Antrag</u> Dekorationen, die den sitten-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht genügen, dürfen nicht bewilligt werden und sind unverzüglich zu entfernen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Wir bedauern, dass die Wahrung der guten Sitten (der sittenpolizeiliche Aspekt) im neuen Gesetz/Verordnung so gar keine Erwähnung mehr findet. Damit vergibt sich der Gesetzgeber eine Möglichkeit, Geschmacklosigkeiten zu verbieten.	

I. II. Kontrollen Art. 5 Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen 3

Fasnachtsdekorationen dürfen während höchstens 18 Tagen angebracht und müssen spätestens am Aschermittwoch wieder entfernt werden.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Hier ist zu klären, ob es dazu auch eine Baubewilligung braucht.	Baubewilligung hier nicht zu regeln.
-----------------------	--	--------------------------------------

I. II. Kontrollen Art. 5 Anforderungen und Kontrolle bei Dekorationen 5

In Nebenräumen sind Dekorationen nicht gestattet.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> ist zu streichen <u>Begründung oder Anmerkung</u> Feuerpolizeiliche und Bauliche Vorschriften müssen sowieso eingehalten werden, somit wenn ein Nebenraum diese erfüllt, sollte er auch dekoriert werden dürfen.	Streichen
----------------------------------	---	-----------

I. III. Abweichungen von den gesetzlichen Öffnungszeiten 1

Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind mindestens vier Tage vor dem Tag, an dem die Öffnungszeiten verlängert werden sollen, schriftlich beim Bezirkshauptmannamt einzureichen.

Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Antrag</u> Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind mindestens vier Tage vor dem Tag, an dem die Öffnungszeiten verlängert werden sollen, schriftlich bei der Bezirksverwaltung einzureichen. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind in der Bezirksverwaltung einzureichen. Einreichungen beim Hauptmannamt sind nicht mehr zeitgemäss.	Bezirk
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Gesuche um Verlängerung der Öffnungszeiten sind mindestens vier Tage vor dem Tag, an dem die Öffnungszeiten verlängert werden sollen, schriftlich beim Bezirk einzureichen.	

I. IV. Raucherlokale und Raucherräume 1

Das Interkantonale Labor ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherräume und Raucherlokale zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an den Bezirk zu machen.

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist dafür wirklich das interkantonale Labor zuständig? Arbeitsinspektorat?	Ja.
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Kontrolle von Raucherlokalen durch das Interkantonale Labor mit Meldung an den Bezirk ist sinnvoll. Zuständigkeiten müssen im Vollzug klar abgestimmt sein.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Das Interkantonale Labor ist berechtigt, die Einhaltung der Vorgaben für Raucherräume und Raucherlokale zu kontrollieren und gegebenenfalls Meldung an den Bezirk zu machen. siehe Anmerkung - Arbeitsinspektorat <u>Begründung oder Anmerkung</u> Ist dafür nicht / oder auch das Arbeitsinspektorat	

	zuständig?	
--	------------	--

I. V. Gebühren Art. 8 Patente 1

Für patentpflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren bis zu Fr. 2'000.00 an.

Arbeitnehmer- Vereinigung Obereg	<u>Antrag</u> Für patentpflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren von Fr. 100.00 an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Für alle vereinheitlichen.	Gebühren sind angepasst. Möglichst status quo.
Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung Obereg	<u>Antrag</u> Für bewilligungspflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren bis zu Fr. 2'000.00 an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> Titel anpassen auf Bewilligung. Wo und nach welchen Parametern wird die Höhe der Gebühren angegeben?	

Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> Für patentpflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren von CHF 100.00 an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> CHF 2000.00 ist viel zu hoch angesetzt! Kein anderes Gewerbe zahlt eine jährliche Gebühr um einen Betrieb führen zu dürfen! Es soll eine die bisherige Handhabung vom Bezirk Appenzell übernommen werden. Dort werden aktuell pro Betrieb (unabhängig von Art und Grösse) Pauschal CHF 100.00 pro Jahr verrechnet. Weiter soll dies künftig in allen Bezirken gleich gehandhabt werden und deshalb hier auf Verordnungsebene direkt so vermerkt sein.	
Bezirk Gonten	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Dieser Gebührenrahmen ist zu vage und führt zu unterschiedlichen Handhabung. Es ist zu wünschen, dass konkrete Parameter wie Sitzplatzanzahl vorgegeben werden.	
Bezirk Schlatt-Haslen	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Gebühren und Inkasso bleiben Sache der	

	Bezirke. Positiv, aber die Gebühren sollten verhältnismässig bleiben und bei kleinen Vereinsanlässen nicht abschreckend wirken. Anpassung: Zu klären ist, ob auch die Gebühr für Bewilligungen aufgenommen werden soll.	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Antrag</u> Für patentpflichtige Betriebe fallen jährlich Patentgebühren an. <u>Begründung oder Anmerkung</u> auch hier soll künftig eine in allen Bezirken einheitliche Regelung gelten die aktuellen jährlichen Gebühren im Bezirk Schwende-Rüte betragen je nach Betrieb (Grösse und Öffnungsdauer) zwischen CHF 100.00 bis CHF 500.00 (bei Festwirtschaften CHF 50.00 pro Tag) und sollen so belassen, bzw. in allen Bezirken gleich geregelt werden	

I. V. Gebühren Art. 9 Verlängerung der Öffnungszeiten 1

Für jede bewilligungspflichtige Verlängerung der Öffnungszeiten ist eine Gebühr von Fr. 10.-- pro Stunde in die Bezirkskasse

zu entrichten, wobei es dem Bezirksrat überlassen ist, diese zu erlassen.

Arbeitnehmer-Vereinigung Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Streichen: ergibt zu viel Bürokratie für wenig Erlös	Gebühren sind angepasst. Möglichst status quo.
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Antrag</u> ist zu streichen <u>Begründung oder Anmerkung</u> durch die Regelung der neuen Öffnungszeiten im Gesetz ist diese zusätzliche Gebühr weitestgehend hinfällig	

I. V. Gebühren Art. 10 Reduktion der Gebühren 1

Werden patent- oder bewilligungspflichtige Betriebe während des Jahres eröffnet, ist die Gebühr pro rata zu bezahlen.

Bauernverband, Bäuerinnen- und Landfrauenverband AI, Politische Bauervereinigung	<u>Antrag</u> Werden bewilligungspflichtige Betriebe während des Jahres eröffnet, ist die Gebühr pro rata zu bezahlen.	Gebühren sind angepasst. Möglichst status quo.
--	---	--

Oberegg	<u>Begründung oder Anmerkung</u> siehe Art. 6a. des GaG	
Bergwirteverein AI und Gastro AI	<u>Begründung oder Anmerkung</u> kann gestrichen werden, die Erteilung eines Patentes soll Pauschal mit CHF 100.00 verrechnet werden, unabhängig von Grösse, Art und Öffnungszeitpunkt	
Bezirk Schwende-Rüte	<u>Begründung oder Anmerkung</u> Kann gestrichen werden, bei Regelung über Pauschalbetrag wird dieser mit ausstellen des Patentes fällig, unabhängig davon, wann der Betrieb eröffnet wird. Ist aktuell gängige Praxis.	